

Peter Muster-Meier

Karin Muster-Meier

Appenzell, 1. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Stammdaten

1. Steuerdomizil
2. Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)
 - 2.1 Säule 2a (BVG)
 - 2.2 Säule 2b (BVG-Kader bzw. FZG-Guthaben)
 - 2.3 Säule 3a (Gebundene Vorsorge)
 - 2.4 Säule 3b (Freie Vorsorge)
 - 2.5 Total Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)
3. liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma und Anlagelienshaft(en) Beteiligungen Erbgemeinschaften (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)
4. Erste Säule (AHV)
5. Rentenberechnung im Alter 65/64, inkl. Vermögenserträge, vor und nach Steuern
6. Flexibles Rentenalter, Frühpensionierung
 - 6.1 Flexibles Rentenalter AHV
 - 6.2 Frühpensionierung (Rentenreduktion 2a, 2b, 3a)
7. Verschuldungsgrad und Belehnungsgrad Liegenschaft(en) heute
8. Zusammenfassung
9. Schlussbemerkungen
 - 9.1 Rentenumwandlungssatz 6,0 %
 - 9.2 Inflationsrate auf Rentenleistungen 2,0 %
10. Checkliste Steuern & Vorsorge
 - Links zu Vorsorge und Versicherungen
 - Links zu Steuern
 - Wichtige Kreisschreiben der ESTV seit 2009

Übersicht Stammdaten

Herr	Peter Muster-Meier
Frau	Karin Muster-Meier
Adresse	Bergweg 3
PLZ, Wohnort	9000 St. Gallen

Kinder

Jahrgang Kind 1	Dominik, 1994
Jahrgang Kind 2	Carla, 1996

Mann: Einkommen und Vorsorge

Jahr 2013 bzw. per 31.12.2013

Jahrgang:	1958
Einkommen unselbständige Tätigkeit:	CHF 160'000
Einkommen selbständige Tätigkeit:	entfällt
Ersatzeinkommen:	entfällt

Säule 2a (BVG):	Stiftung, CHF 360'000
Säule 2b (BVG-Kader):	Stiftung, CHF 140'000
Säule 2b bzw. Freizügigkeitskonto:	nein
Säule 3a (Gebundene Vorsorge):	1 Bank, 1 Versicherung, CHF 170'000
Säule 3b (Freie Vorsorge):	1 Versicherung, CHF 100'000

Anzahl Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung:	9 Jahre
Anzahl Einkäufe/Einzhlg. 2a, 2b, 3a, 3b bis ord. Pens.:	10 Einzahlungen/Einkäufe

Frau: Einkommen und Vorsorge

Jahr 2013 bzw. per 31.12.2013

Jahrgang:	1960
Einkommen unselbständige Tätigkeit:	CHF 40'000
Einkommen selbständige Tätigkeit:	entfällt
Ersatzeinkommen:	entfällt

Säule 2a (BVG):	Stiftung, CHF 40'000
Säule 2b (BVG-Kader):	nein
Säule 2b bzw. Freizügigkeitskonto:	nein
Säule 3a (Gebundene Vorsorge):	1 Bank, CHF 30'000
Säule 3b (Freie Vorsorge):	nein

Anzahl Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung:	10 Jahre
Anzahl Einkäufe/Einzhlg. 2a, 2b, 3a, 3b bis ord. Pens.:	11 Einzahlungen/Einkäufe




Wohneigentum (selbst genutzt)

Steuerwert:	CHF 700'000
davon Gemeinde St. Gallen	CHF 700'000
davon Gemeinde CHF	
A/Verkehrswert:	CHF 900'000
(Schätzung vom 00.00.0000)	
Variante: Steuerwert : 8 x 10	
Eigenmietwert:	CHF 30'000
davon Gemeinde St. Gallen	CHF 30'000
davon Gemeinde CHF	
B/Hypothek Wohneigentum:	CHF 500'000
Belastung Durchschnitt 55 %	
Summe Liegenschaften	CHF 900'000
Summe Schulden	CHF 500'000
B/WEF-Vorbezüge Wohneigentum:	CHF 0
B/übrige Schulden:	CHF 0

zugestellte Unterlagen

Steuererklärung	2013 Kanton SG
Wertschriftenverzeichnis	2013 do.
Beiblätter Immobilien	2013 do.
Beiblätter Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften	(Anlageliegenschaften)
Kopien Lohnausweise	ja
Kopien BVG-Ausweise	2 Stiftung/BVG-Einrichtung
Kopien BVG-Freizügigkeitsguthaben	nein
Kopien Säule 3a-Guthaben	2 Bank, 1 Versicherung
Kopien Säule 3b-Policen	1 Versicherung (Rückkaufsbescheinigung)



Nachstehende Dokumente finden Sie in Ergänzung zur Vorsorge- und Steueranalyse als PDF-Download unter

www.steuern-vorsorge.ch

Vorsorge

Vorsorge Schnell-Check
Checkliste Rente oder Kapital
PK-Einkäufe für Angestellte und Selbständigerwerbende
PK-Einkäufe und WEF-Vorbezüge
Wissenswertes über Freizügigkeitsleistungen
Fälligkeiten Vorsorgeleistungen
Begünstigtenregelungen bei den Säulen 2a, 2b und 3a
Beendigung des Vorsorgeverhältnisses in der beruflichen Vorsorge
Checkliste BVG für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende
11 Vorteile der freiwilligen beruflichen Vorsorge BVG für Selbständigerwerbende
Fragen zum BVG
Stichworte zum BVG

Steuern

Checkliste Steuern
Steuerhinterziehung – Inventaraufnahme im Todesfall

Vermögen

Vermögensberatung
Risikobeurteilung Wertschriftendepot
Risikoanalyse Vermögensstruktur
ETF Exchange Traded Funds (ETFs)
Vermögensschutz

Erben

Checkliste Erbrecht
Checkliste Vermögensnachfolge
Checkliste Unternehmensnachfolge
Checkliste Vermögenssicherung
Was gehört zum Nachlass?
Erben in der Schweiz
Checkliste Vermögensverwaltung durch Willensvollstrecker
Willensvollstreckung und Vermögensverwaltung
Steuertipps Erben und Vererben
Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile
Erbschaftsplanung

1. Steuerdomizil

Steuerbares Einkommen Kanton gem. Steuererklärung	160'000
Steuerbares Einkommen Bund gem. Steuererklärung	150'000
Steuerbares Vermögen gem. Steuererklärung	400'000
Direkte Bundessteuer pro Jahr ca.	6'062
Kantons- und Gemeindesteuern pro Jahr ca.	29'194
Grenzsteuersatz Einkommenssteuer	36,8 %
Grenzsteuersatz Vermögenssteuer	4,5 ‰
Kantonale Abweichung (Wohngemeinde = 100 %)	
zu Gemeinde mit höchster Steuerbelastung	
Gemeinde Degersheim Kanton SG	5,8 %
zu Gemeinde mit niedrigster Steuerbelastung	
Gemeinde Balgach Kanton SG	18,9 %

Beurteilung Steuerdomizil

Umzug im Kanton wegen Erwerbstätigkeit, Wohneigentum und Einsparung von max. 18,9 % nicht sinnvoll. Steuerbetrag ohne Kirchensteuer.

Grenzsteuersatz

Der Grenzsteuersatz drückt die Steuerprogression auf dem letzten Franken Einkommen bzw. Vermögen aus. Bei einem Grenzsteuersatz von 36,8 % gehen von jedem zusätzlich verdienten Franken 36,8 Rappen an den Fiskus. Demgegenüber sparen Sie für jeden Franken, den Sie zusätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehen können, 36,8 Rappen Steuern. Hohe Einkommen führen je nach Wohnort zu einem Grenzsteuersatz von teilweise über 40 %. Je höher der Grenzsteuersatz ist, umso mehr lohnt es sich, nach Möglichkeiten zu suchen, wie das steuerbare Einkommen reduziert werden kann. Der Grenzsteuersatz beim Vermögen ist aufgrund der eher bescheidenen Vermögensbesteuerung von zweitrangiger Bedeutung, in einer Gesamtbeurteilung aber ebenfalls miteinzubeziehen.

Durchschnittssteuerbelastung

Die Durchschnittssteuerbelastung drückt die durchschnittliche Steuerbelastung auf dem erzielten Einkommen aus, weicht demzufolge deutlich vom Grenzsteuersatz ab und ist von diesem klar zu unterscheiden.

Vermögenssteuerbelastung

Der Vermögenssteuerbelastung wird bei der Finanzplanung oft zu Unrecht nur zweitrangige Bedeutung beigemessen. Dies obwohl das Vermögen jährlich mit 0,4 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 500'000) bis 0,5 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 2 Mio.) von den Kantonen und Gemeinden steuerlich belastet wird. Erinnerung: Gelder im Vorsorgekreislauf (Säulen 2a, 2b und 3a) unterliegen bis zur Auszahlung weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

2. Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)

2.1 Säule 2a (BVG)

Mann

Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (heute)	390'000	(1)
Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (Alter 65)	600'000	(2)
Altersrente im Alter 65 gem. BVG-Ausweis	40'800	(5)

Möglichkeit Frühpensionierung gem. Reglement?	ja
Möglichkeit Kapitalbezug gem. Reglement?	ja

Frau

Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (heute)	40'000	(3)
Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (Alter 64)	100'000	(4)
Altersrente im Alter 64 gem. BVG-Ausweis	6'800	(6)

Möglichkeit Frühpensionierung gem. Reglement?	ja
Möglichkeit Kapitalbezug gem. Reglement?	ja

Beurteilung Säule 2a (BVG)

Vorsorgesituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis: CHF 80'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 22,0 %; ist sehr hoch!
- Möglichkeit für individuelle Bewirtschaftung der Freizügigkeitsleistung im überobligatorischen Bereich überprüfen (separater Kadervertrag).
- WEF-Vorbezug CHF 0

Frau

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis: CHF 50'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 16,0 %; ist eher hoch!
- WEF-Vorbezug CHF 0 vom

Steuersituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 9 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls vorgängig mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 60 %!

Frau

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 10 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls vorgängig mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 50 %!

Vermögenssteuerbelastung

Der Vermögenssteuerbelastung wird bei der Finanzplanung oft zu Unrecht nur zweitrangige Bedeutung beigemessen. Dies obwohl das Vermögen jährlich mit 0,4 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 500'000) bis 0,5 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 2 Mio.) von den Kantonen und Gemeinden steuerlich belastet wird. Erinnerung: Gelder im Vorsorgekreislauf (Säulen 2a, 2b und 3a) unterliegen bis zur Auszahlung weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

BVG-Basispläne (ohne Kaderplan) werden in vorliegender Vorsorge- und Steueranalyse als "Säule 2a" geführt. Säule 2b setzt das Vorhandensein eines Basisplanes voraus.

2.2 Säule 2b (BVG-Kader bzw. FZG-Guthaben)

Mann

Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (heute)	140'000	(1)
Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (Alter 65)	200'000	(2)
Altersrente im Alter 65 gem. BVG-Ausweis	Kapital	(5)
Altersrente (Alter 65) bei Rentenumwandlungssatz 6,0%	12'000	(5)
Möglichkeit Frühpensionierung gem. Reglement?	ja	
Möglichkeit Kapitalbezug gem. Reglement?	ja	
Freizügigkeitsguthaben BVG gem. Bestätigung (heute)	0	(1)
Freizügigkeitsguthaben BVG 1,75 % p.a. (Alter 65)	0	(2)
Rente aus Freizügigkeitsguth. Alter 65 bei Umwandlungssatz 6,0%	0	(5)

Frau

Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (heute)	0	(3)
Altersguthaben gem. BVG-Ausweis (Alter 64)	0	(4)
Altersrente im Alter 64 gem. BVG-Ausweis	0	(6)
Altersrente (Alter 64) bei Rentenumwandlungssatz 6,0 %	0	(6)
Möglichkeit Frühpensionierung gem. Reglement?	entfällt	
Möglichkeit Kapitalbezug gem. Reglement?	entfällt	
Freizügigkeitsguthaben BVG gem. Bestätigung (heute)	0	(3)
Freizügigkeitsguthaben BVG 1,75 % p.a. (Alter 64)	0	(4)
Rente aus Freizügigkeitsguth. Alter 64 bei Umwandlungssatz 6,0 %	0	(6)

Beurteilung Säule 2b (BVG-Kader bzw. FZG-Guthaben)

Vorsorgesituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis = CHF 50'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 15,0 %; ist eher hoch!
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Frau

- Keine Säule 2b vorhanden
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Steuersituation

Mann

- Möglichkeit für Einkaufsbeiträge prüfen
- Einzahlungen, Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 9 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls vorgängig mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 60 %!
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Frau

- Keine Säule 2b vorhanden
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Vermögenssteuerbelastung

Der Vermögenssteuerbelastung wird bei der Finanzplanung oft zu Unrecht nur zweitrangige Bedeutung beigemessen. Dies obwohl das Vermögen jährlich mit 0,4 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 500'000) bis 0,5 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 2 Mio.) von den Kantonen und Gemeinden steuerlich belastet wird. Erinnerung: Gelder im Vorsorgekreislauf (Säulen 2a, 2b und 3a) unterliegen bis zur Auszahlung weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

2.3 Säule 3a (Gebundene Vorsorge)

Mann

Vorsorgeguthaben gem. Bescheinigung (heute)	170'000	(1)
S p a r beiträge bis Alter 65 (10 Jahre x CHF 6'739)	67'390	
Zuwachs aus Erträgen: Basis 1,75 % p.a.	34'422	
Vorsorgeguthaben gem. Bescheinigung/ Hochrechnung (Alter 65)	271'812	(2)
Rente im Alter 65 bei Umwandlungssatz 6,0 %	16'309	(5)

Frau

Vorsorgeguthaben gem. Bescheinigung (heute)	30'000	(3)
S p a r beiträge bis Alter 64 (11 Jahre x CHF 6'739)	74'129	
Zuwachs aus Erträgen: Basis 1,75 % p.a.	12'705	
Vorsorgeguthaben gem. Bescheinigung/Hochrechnung (Alter 64)	116'834	(4)
Rente im Alter 64 bei Umwandlungssatz 6,0 %	7'010	(6)

Beurteilung Säule 3a (Gebundene Vorsorge)

Voraussetzung für Maximalabzug CHF 6'739: Mindestlohn CHF 21'060 und Anschluss an Säule 2a – ansonsten max. 20 % des Erwerbseinkommens!

Frauen und Männer die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Vorsorgesituation

Mann

- Vorsorgeversicherung (Versicherungslösung) auf Risikoanteile überprüfen und/oder Vorsorgevereinbarung (Banklösung) wenn nötig mit Risikoanteilen ergänzen. Reduktion Risikoprämie erhöht Sparanteil.
- Anlagestrategie Säule 3a-Guthaben periodisch überprüfen.

Frau

do.

Steuersituation

Mann

- Vorsorgeversicherung (Versicherungslösung) und/oder Vorsorgevereinbarung (Banklösung) weiterführen und jährlich Maximalbetrag einzahlen. Vorteilhaft sind mehrere Säule 3a-Konten zu führen, welche dann gestaffelt bezogen werden können.
- Reduktion Risikoprämie erhöht S p a r anteil. Limiten beachten!
- Einzahlungen auf steuerlich zulässigen Maximalbetrag (CHF 6'739 p.a.) erhöhen

Frau

- do.
- Einzahlungen auf steuerlich zulässigen Maximalbetrag (CHF 6'739 p.a.) erhöhen

Besteuerung von Kapitalauszahlungen (Vorsorgebezügen)

Kapitalauszahlungen aus einer beruflichen Vorsorge (BVG) oder Säule 3a (gebundenen Vorsorge) werden gesondert vom übrigen Einkommen zu einem niedrigeren Tarif besteuert. Kapitalleistungen, welche in einem Jahr aus der 2. Säule und/oder der Säule 3a ausbezahlt werden, sind für die Besteuerung zusammenzurechnen. Bezüge in Höhe von CHF 500'000 werden mit 7 bis 9 %, solche von CHF 1 Mio. mit 9 bis 14 % besteuert (Total Kanton und Bund). Die Belastung kann mit einem gestaffelten Bezug optimiert werden. Familienbesteuerung beachten: Auszahlungen an Ehepartner werden für Berechnung zusammengezählt.

Begünstigtenregelungen der Säule 3a (Abweichungen zur 2. Säule!)

Im Todesfall wird das Freizügigkeitsguthaben an erster Stelle an die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG ausgerichtet, an zweiter Stelle an natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss, an dritter Stelle an die (nicht unter Art. 20 BVG fallenden) Kinder des Versicherten, die Eltern und die Geschwister, sowie an letzter Stelle an die übrigen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens (Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV3). Die Begünstigtenregelung der Säule 3a lässt die Einsetzung von Erben zu und geht somit weiter als diejenige gemäss Art. 15 FZV (Freizügigkeitsleistungen) und Art. 19 und 20 BVG (Hinterlassenenleistungen BVG). Letztere Beide sind betreffend Begünstigtenregelung auf die gesetzlichen Erben beschränkt.


Anspruchsberechtigung des überlebenden Ehegatten (Art. 19 Abs. 1 BVG)

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der zweiten Säule, wenn er beim Tod des Ehegatten entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (Art. 19 Abs. 1 BVG). Prüfen Sie, ob gemäss Reglement Ihrer Pensionskasse für einen Leistungsanspruch des überlebenden Ehegatten insbesondere das Minimalalter 45 Jahre eingehalten werden, und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben muss.

Die Begünstigung nach Art. 20a BVG (Kann-Vorschrift!)

Vorsorgeeinrichtungen können in ihrem Reglement vorsehen, dass Hinterlassenenleistungen an natürliche Personen ausgerichtet werden, die in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder an Personen, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen (Art. 20a, Abs. 1 lit. a BVG).

Konkubinatspaare, die per definitionem zusammen wohnen, können somit Hinterlassenenleistungen auslösen resp. erhalten, wenn das Konkubinat mindestens 5 Jahre vor dem Tod gedauert hat oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. In diesem zweiten Fall ist keine Mindestdauer des Konkubinats notwendig. Überhaupt nicht notwendig ist, ob eine finanzielle Unterstützung oder gar Abhängigkeit vorlag. Erfolgte eine erhebliche finanzielle Unterstützung, kann die unterstützte Person in den Genuss von Hinterlassenenleistungen kommen, unabhängig davon, ob es sich um ein Konkubinatsverhältnis gehandelt hat. Bezieht die begünstigte Person jedoch bereits eine Witwen- oder Witwerrente, besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung (Art. 20a Abs. 2 BVG).



Welcher Art die Hinterlassenenleistung ist, umschreibt das Gesetz nicht. Aus dem Zweck, Personen, die in einer eheähnlichen Beziehung lebten, sozialversicherungsrechtlich abzusichern lässt sich ohne weiteres eine Gleichstellung mit Ehepartnern herleiten und demzufolge auch ein Anspruch auf Rentenleistungen (und nicht nur auf ein Todesfallkapital). Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass die Vorsorgeeinrichtung auch für Konkubinatspaare nur die Auszahlung eines Todesfallkapitals vorsieht. Soll eine Rentenleistung erbracht werden, muss dies die Vorsorgeeinrichtung reglementarisch vorsehen.

Zusammenfassung Begünstigtenregelungen der 2. Säule und Säule 3a

Die gesetzliche Reihenfolge der Begünstigten sowie die Möglichkeiten betreffend Abänderung dieser Regelungen sind für die zweite Säule und gebundene Vorsorge 3a wie folgt geregelt:

Zweite Säule BVG

Art. 19, 20 und 20a BVG

Freizügigkeitsleistungen

Art. 15 FZV (mit Bezug auf Art. 19f BVG)

Säule 3a

Art. 2 BVV3

2.4 Säule 3b (Freie Vorsorge)

Mann

Rückkaufswert gem. Bescheinigung (heute)	100'000	(1)
Rückkaufswert gem. Bescheinigung (Alter 65)	unbek.	
Versicherungssumme CHF 150'000 zuzüglich		
Überschüsse ca. CHF 10'000 (geschätzt; Zins und		
Überschüsse ca. 2,25 % p.a. bis Alter 65)	160'000	(2)
Rente im Alter 65 gemäss Bescheinigung	Kapital	(5)
Rente im Alter 65 bei Umwandlungssatz 6,0 % von CHF 160'000	9'600	(5)

Frau

Rückkaufswert gem. Bescheinigung (heute)	0	(3)
Rückkaufswert gem. Bescheinigung (Alter 64)	0	
Versicherungssumme CHF 0 zuzüglich		
Überschüsse ca. CHF 0 (geschätzt; Zins und		
Überschüsse ca. 2,25 % p.a. bis Alter 64)	0	(4)
Rente im Alter 64 gem. Bescheinigung	Kapital	(6)
Rente im Alter 64 bei Umwandlungssatz 6,0 % von CHF 0		(6)

Beurteilung Säule 3b (Freie Vorsorge)

Vorsorgesituation

Mann

Versicherungspolice dient „steuerlich“ betrachtet der Vorsorge.

Kapitalversicherung, flexible, anteilgebundene Lebensversicherung, Leibrentenversicherung oder aufgeschobene Leibrentenversicherung mit/ohne Rückgewähr im Todesfall

Frau

Keine Säule 3b vorhanden

Steuersituation

Mann

- Versicherungspolice dient „steuerlich“ betrachtet der Vorsorge, Leistungen im Erlebensfall werden deshalb nicht besteuert.
- Kapitalversicherung mit Einmalprämie: Bund und Kantone besteuern Differenz zwischen einbezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteile) nicht.
- Leibrentenversicherung und aufgeschobene Leibrentenversicherung: Besteuerung zu 40 % durch Bund und Kantone.
- Rückkauf aufgeschobene Leibrentenversicherung: Bund besteuert gesamten Rückkaufsbeitrag zu 1/5 des ordentlichen Tarifs; unterschiedliche Besteuerung durch Kantone (zum Teil auch steuerfrei).

Frau

Keine Säule 3b vorhanden

Besteuerung von Versicherungsleistungen der Säule 3b

a) Rückkauffähige Kapitalversicherungen mit jährlicher Prämienzahlung

Der Rückkaufswert inklusive Überschussbeteiligung ist jährlich in der Steuererklärung des Versicherungsnehmers als Vermögen zu deklarieren und wird entsprechend besteuert. Handelt es sich jedoch um eine Kapitalversicherung mit einem unwiderruflichen Begünstigten (nicht identisch mit dem Versicherungsnehmer/-Prämienzahler), so gehört der Rückkaufswert ins Vermögen des Begünstigten. Die einzelnen Prämienzahlungen gelten als Schenkung an den Begünstigten. Im Zeitpunkt der Auszahlung ist die Kapitalleistung einkommenssteuerfrei (Vermögensumschichtung), jedoch wird im Falle der Auszahlung infolge Tod in einzelnen Kantonen die Erbschaftssteuer erhoben.

b) Rückkauffähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Sofern das Versicherungsverhältnis vor dem 66. Altersjahr abgeschlossen wird, mindestens fünf Jahre dauert (Fondspolice 10 Jahre) und die Auszahlung ab dem 60. Altersjahr erfolgt, ist die Auszahlung der Kapitalleistung steuerfrei. Zu beachten gilt es, dass der Versicherungsnehmer und die versicherte Person identisch sein müssen. Unter Ehegatten wird auf diese Bestimmung verzichtet. Sollten die Bedingungen nicht kumulativ erfüllt sein, unterliegt die Differenz zwischen der Auszahlung und der bezahlten Einmalprämie der Einkommenssteuer.

c) Risikoversicherungen (nicht rückkauffähig)

Da diese Lebensversicherung über keinen Rückkaufwert verfügt, entfällt die Besteuerung als Vermögen. Im Zeitpunkt der Auszahlung wird die Leistung gesondert zum Vorsorgetarif bei der begünstigten Person besteuert. Auf dieser Leistung wird auch dann keine Erbschaftssteuer erhoben, wenn keine begünstigte Person ausdrücklich bestimmt worden ist.

d) Zeitrente

Eine Zeitrente gilt als periodische Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals, dadurch unterliegt lediglich die Zinsquote der Steuer.

e) Nicht rückkauffähige Rentenversicherung

Handelt es sich um eine Leibrente, ist diese zu 40 % steuerbar. Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten usw. sind wie Renten aus der 1. Säule und 2. Säule vollumfänglich als Einkommen zu versteuern.

f) Rückkauf einer Rentenversicherung

1. Rückkauf während der Rentenlaufzeit

1.1 Immer der Vorsorge dienend ohne weitere Voraussetzungen

1.2 Rückkauf ist zu 40 % steuerpflichtig getrennt vom übrigen Einkommen (Art. 22 Abs. 3 i.V. mit Art. 38 DBG)

2. Rückkauf während der Aufschubszeit

2.1 Finanzierung mittels periodischen Prämien

2.1.1 Immer der Vorsorge dienend ohne weitere Voraussetzungen

2.1.2 Rückkauf ist zu 40 % steuerpflichtig getrennt vom übrigen Einkommen (Art. 22 Abs. 3 i.V. mit Art. 38 DBG)

2.2 Finanzierung mittels Einmalprämie

Hilfsweise Anwendung der Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG:*

- Mindestlaufzeit fünf Jahre

- Vermögensanfall nach Vollendung des 60. Altersjahres

2.2.1 Der Vorsorge dienend

Rückkauf ist zu 40 % steuerpflichtig getrennt vom übrigen Einkommen (Art. 22 Abs. 2 i.V. mit Art. 38 DBG)

2.2.2 Nicht der Vorsorge dienend

Steuerbar ist der effektive Ertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen (Ertrag aus beweglichem Vermögen i.S. von Art. 20 DBG)

*Die Anwendung einer Alterslimite in Bezug auf den Abschlusszeitpunkt ist sachlich nicht vertretbar.

Wichtig: Klarheit beim Abschluss

Je nach Versicherungsprodukt und Leistung kommt eine unterschiedliche Besteuerung zur Anwendung. Die Versicherungen bringen immer wieder neue Produkte auf den Markt, um den Kunden Steuervorteile zu ermöglichen - und um ihre Produkte abzusetzen.

Wichtig ist, dass man sich bereits im Zeitpunkt des Abschlusses einer Versicherung im Klaren darüber ist, was für Steuerfolgen im Zeitpunkt der Leistung auf einen selbst und auf die Begünstigten oder Erben zukommen werden.

2.5 Total Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)

Mann

Vorsorgekapital heute	800'000	(1)
Vorsorgekapital im Alter 65	1'231'812	(2)
Rente im Alter 65 gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % bzw. gemäss BVG-Ausweis	78'709	(5)

Frau

Vorsorgekapital heute	70'000	(3)
Vorsorgekapital im Alter 64	216'834	(4)
Rente im Alter 64 gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % bzw. gemäss BVG-Ausweis	13'810	(6)

Beurteilung Total Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)

Vorsorgesituation

Mann

Rentenhöhe gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % p.a.
von CHF 78'709,
inflationbereinigt 2,0 % p.a. (9 Jahre; Rentenalter 65) entspricht heutigem Wert von
CHF 65'860

Frau

Rentenhöhe gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % p.a.
von CHF 13'810,
inflationbereinigt 2,0 % p.a. (10 Jahre; Rentenalter 64) entspricht heutigem Wert von
CHF 11'329

Steuersituation

Mann

- Renten der Zweiten Säule (BVG) werden von Bund und den Kantonen zu 100 % besteuert, ausgenommen wenn die Rentenzahlung vor dem 01.01.1987 begann und der Versicherte mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat (dann zu 80 %) oder wenn die Rentenzahlung nach dem 01.01.1987 zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis vor dem 01.01.1985 bestanden hat und der Versicherte mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat (dann ebenfalls zu 80 %).
- Renten der Dritten Säule werden von Bund und Kantonen zu 40 % besteuert.

Frau

do.

Vermögenssteuerbelastung

Der Vermögenssteuerbelastung wird bei der Finanzplanung oft zu Unrecht nur zweitrangige Bedeutung beigemessen. Dies obwohl das Vermögen jährlich mit 0,4 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 500'000) bis 0,5 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 2 Mio.) von den Kantonen und Gemeinden steuerlich belastet wird. Erinnerung: Gelder im Vorsorgekreislauf (Säulen 2a, 2b und 3a) unterliegen bis zur Auszahlung weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.



Rente oder Kapitalbezug

Die Zweite Säule ist im Durchschnitt für ca. 50 % des Einkommens nach der Pensionierung verantwortlich und hat einen entsprechend hohen Stellenwert. Schweizer ArbeitnehmerInnen verfügen durchschnittlich bei der Pensionierung über ein angesammeltes Pensionskassenkapital in Höhe von ca. CHF 450'000. Von den Pensionierten wählen aktuell 61 % die monatliche Rentenzahlung, 24 % die Kapitaloption und 15 % eine gemischte Variante (Stand 2006). Die Wahl für eine monatliche Rente oder für den Kapitalbezug erfolgt dabei nur selten einem rationalen Entscheidmuster. Es wird in der Regel nicht die individuell optimierte Lösung gewählt, sondern meistens das Angebot der Pensionskasse übernommen.

www.steuern-vorsorge.ch

Einkäufe in die Pensionskasse und WEF-Vorbezüge

Mit dem Einkauf fehlender Beitragsjahre in die berufliche Vorsorge wird vom Gesetzgeber eine Verbesserung des Vorsorgeschatzes angestrebt. Nur wenn aber der Vorsorgenehmer im Leistungsfall auch tatsächlich eine Rente bezieht, wirkt sich der Einkauf von Beitragsjahren im Sinne des Gesetzgebers aus. Die aus einem Einkauf von Beitragsjahren resultierenden Leistungen können deshalb innerhalb der nächsten drei Jahre (ab Datum des Einkaufs) nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

www.steuern-vorsorge.ch

Der Kapitalbezug

Beim Kapitalbezug verliert das Alterskapital den Vorsorgecharakter und wird dem Vermögen zugerechnet. Es besteht kein besonderer Schutz mehr vor dem Zugriff durch Gläubiger. Im Todesfall fällt das noch vorhandene Kapital in die Erbmasse und steht den Erben zur Verfügung. Diese sind nicht unbedingt identisch mit jenen Hinterbliebenen, die im Todesfall Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gehabt hätten. Die Besteuerung von Kapitalleistungen erfolgt in der Regel zu niedrigeren Tarifen als Renten. Das ausbezahlte Kapital, d.h. der jeweils noch vorhandene Betrag, ist jedoch als Vermögen und die darauf erzielten Kapitalerträge sind als Einkommen zu versteuern. Bei einem Umwandlungssatz (zwischen Rente und Alterskapital) von 6,8 % ergibt sich folgende Rentenbezugsdauer in Abhängigkeit der Kapitalverzinsung:

Kapitalverzinsung (in %)	Dauer der Rentenzahlung in Jahren (monatlich vorschüssige Auszahlung)
2,5	18
3,0	19
3,5	20
4,0	21
4,5	23
5,0	25
5,5	28
6,0	33
6,5	40

Die Tabelle zeigt, dass z.B. bei einer Kapitalverzinsung von 5,0 % einem Versicherten während 25 Jahren eine jährliche Rente von 6,8 % des anfänglichen Kapitals ausgerichtet werden kann.

3. liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Anlageliengeschaft(en), Beteiligungen Erben- (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)

3.1 liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma (inkl. Vorfälligkeiten und Anwartschaften)

Vermögenswerte gem.		
Steuererklärung/Wertschriftenverzeichnis	400'000	(9)
Eigenkapital Einzelfirma/Beteiligung Firma (Substanzw.)	entfällt	(9)
Schulden gem. Steuererklärung/Schuldenverzeichnis (-)	0	(B)
Reinvermögen liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender (exkl. stille Reserven) und Beteiligung Arbeitgeberfirma per 01.01.2014	400'000	
Fälligkeiten Vorsorgeguthaben 3b bis Alter 65 Mann (sind nicht in Berechnungen für Säule 3b enthalten)	0	
Anwartschaften bis Alter 65 Mann/64 Frau	p.m.	
Kapitalerträge aus liquiden Vermögenswerten, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Vorfälligkeiten und Anwartschaften bis Alter 65 Mann = 2,0 % p.a.	78'037	
<u>abzüglich</u> Verbrauch Kapitalerträge aus liquiden Vermögenswerten, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Vorfälligkeiten und Anwartschaften bis Alter 65 Mann; 11 Jahre x CHF 0	0	
<u>zusätzlich</u> freies Sparen (inkl. Rendite) bis Alter 65 Mann: Annahme 9 Jahre x CHF 10'000, zuzüglich Zins 2,0 % (inkl. Amort. selbstbew. Wohneigentum)	98'779	
Reinvermögen liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Vorfälligkeiten und Anwartschaften im Alter 65 Mann ca.	576'816	
Erträge aus Reinvermögen liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender und Beteiligung Arbeitgeberfirma, ab Alter 65 Mann (zum Rentenumwandlungssatz von 6,0 %)	34'609	(7)

3.2 Anlagelienschaft(en), Beteiligungen Erben- (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)

Zusammenzug Anlagelienschaft(en), EG und MEG gem. Steuererklärung	0	
Verkehrswert Anlagelienschaft(en), EG und MEG (Steuerwert : 7 x 9)	0	(C)
Hypothekarschulden Anlagelienschaft(en), EG und MEG gem. Steuererklärung	0	(D)
Reinvermögen Anlagelienschaft(en), EG und MEG per 01. Januar 2014	0	
Kapitalerträge auf Eigenkapital Anlagelienschaft(en), EG und MEG bis Alter 65 Mann 3,0 % p.a. CHF 0 x 9 Jahre = CHF 0		
Amortisationen Anlagelienschaft(en), EG und MEG bis Alter 65 Mann (9 Jahre x CHF 0) entspricht ca. 00 % der Kapitalerträge auf Eigenkapital Anlagelienschaften, EG und MEG CHF 0	0	
Kapitalerträge auf Amortisationen 3,0 % p.a. Reinvermögen Anlagelienschaft(en), EG und MEG im Alter 65 Mann	0	
Erträge aus Reinvermögen Anlagelienschaft(en), EG und MEG ab Alter 65 Mann Rendite auf Eigenkapital ca. 3,0 % p.a.	0	(7)

Sparanteil und Amortisationen selbst bewohnte Liegenschaft

Als (zu den laufenden Kapitalerträgen zusätzlicher) Sparanteil wurden CHF 10'000 pro Jahr vorgesehen. Dieser Wert beinhaltet eine Amortisation der Hypothek auf selbst bewohnter Liegenschaft in Höhe von CHF 5'000 pro Jahr. Die Hypothekarschuld reduziert sich dann bis zum Alter 65 Mann um CHF 55'000 (11 Jahre x CHF 5'000) und somit auf CHF 445'000. Der Rest-Sparbetrag von CHF 5'000 x 11 Jahre (Total CHF 55'000) bzw. ein allfälliger zusätzlicher Sparbetrag kann als reiner Sparanteil – vorteilhaft aber für Einzahlungen in die Säulen 2a (Einkauf?) oder 3a – verwendet werden, wurde in vorstehenden Berechnungen aber zusammen mit dem Anteil für die Amortisation der Hypothek auf selbst bewohnter Liegenschaft dem Reinvermögen liquide Vermögenswerte zugewiesen.

Hinweis Anlagelienschaften, EG und MEG

Keine Anlagelienschaften EG und MEG vorhanden.

Zusammenfassung jährliche Sparanteile (Quote)

Einzahlungen in Säule 3a Mann (Sparanteil)	CHF	6'739
Einzahlungen in Säule 3a Frau (Sparanteil)	CHF	6'739
Einzahlungen in Säule 3b Mann (Sparanteil)	CHF	5'000
Einzahlungen in Säule 3b Frau (Sparanteil)	CHF	0
PK-Einkäufe in Säule 2a/2b Mann (Sparanteil)	CHF	0
PK-Einkäufe in Säule 2a/2b Frau (Sparanteil)	CHF	0
freies Sparen liquide Vermögenswerte p.a. sollte für Einzahlungen in Säule 2a oder 3a verwendet werden	CHF	5'000
Amortisation Hypothek selbst bewohnte Liegenschaft evtl. vorteilhaft als indirekte Amortisation in Säule 2a oder 3a verwenden	CHF	5'000
Amortisation Anlageliegenschaften, EG und MEG	CHF	0
Kapitalerträge liquide Vermögenswerte (Durchschnitt)	CHF	8'671
davon Verbrauch gemäss Ziffer 3.1 (Durchschnitt)	CHF	0
Kapitalerträge freies Sparen (Durchschnitt)	CHF	975
Kapitalerträge Amortisationen Anlageliegenschaften	CHF	0
Summe jährliche Sparanteile	CHF	38'124
Reineinkommen gemäss Steuererklärung (vor Einzahlungen in Säule 3a und PK-Einkäufen)	CHF	173'364
Sparquote in % des Reineinkommens		22,0 %

(Grund: Von künftigen durchschnittlichen Kapitalerträgen pro Jahr CHF 9'646 als Sparanteil dem liquiden Vermögen zugerechnet)

Beurteilung liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Anlagelienschaft(en) sowie Beteiligungen Erben- (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)

Vorsorgesituation

- Liquiditätsüberschüsse sollten (unter der Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit) für den Auf- und Ausbau einer Säule 3a für Herrn Peter Muster-Meier und Frau Karin Muster-Meier verwendet werden. Vorteilhaft sind mehrere Säule 3a-Konten zu führen, welche dann gestaffelt bezogen werden können. Zusätzliche Liquiditätsüberschüsse sind vorteilhaft für Einzahlungen, Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge in die Zweite Säule (Säulen 2a und 2b) zu verwenden.
- Annahme freies Sparen: CHF 5'000 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann), zzgl. Zins 2,0 % p.a., Amortisationen selbst bewohntes Wohneigentum CHF 5'000 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann) zzgl. Zins 2,0 % p.a.
- Annahme Amortisationen Anlagelienschaft(en), EG und MEG CHF 0 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann), zzgl. Zins 3,0 % p.a.
- Total Sparen CHF 10'000 p.a. zuzüglich laufende Kapitalerträge!

Steuersituation

- Darüber hinausgehende Liquiditätsüberschüsse empfehlen wir möglichst „steuerschonend“ anzulegen (Aktien, Aktienfonds, rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die der Vorsorge dienen, Leibrenten- oder aufgeschobene Leibrentenversicherungen o.ä.).

Besteuerung Liegenschaften – auch im Eigentum von Erben- (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)

Immobilien werden von dem Kanton besteuert, in dem sich diese auch befinden. Berücksichtigen Sie das bei der Erbschafts- und Steuerplanung. Allenfalls ist ein frühzeitiger Verkauf an Nahestehende – und/oder nicht von der Erbschaftssteuer befreite Dritte – zu einem möglichst niedrigen (von den Steuerbehörden aber akzeptierten) Wert angezeigt. Als Mindestwert wird in der Regel der Steuerwert berücksichtigt. Vorsicht ist angebracht, wenn die aktuelle Steuer-schätzung schon lange zurück liegt und/oder falsche Aussagen liefert (z.B. bei wertvermehrenden Investitionen der vergangenen Jahre welche im aktuellen Wert noch nicht enthalten sind). Der Kaufpreis kann durch Einräumung eines (lebenslänglichen) Nutzungsrechtes zu Gunsten der Verkäufer (stark) reduziert werden.

4. Erste Säule (AHV)

max. zu erwartende einfache AHV-Altersrente (CHF 27'840)	0	(8)
max. zu erwartende Ehepaar-Altersrente (150 % von CHF 28'080)	42'120	(8)

Beurteilung Erste Säule (AHV)

Vorsorgesituation

Ohne IK-Auszug oder AHV-Rentenvorausberechnung gehen wir davon aus, dass im ordentlichen Rentenalter eine max. Ehepaar-Altersrente in Höhe von CHF 42'120 zufließt. Die AHV-Altersrente wird in regelmässigen Abständen der Inflation angepasst. AHV-Merkblätter sind unter www.ahv-iv.info einseh- und abrufbar.

Steuersituation

Altersrenten der 1.Säule (AHV) werden von Bund und Kantonen zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100 % besteuert. Gleiches gilt für IV- und UVG-Renten. AHV- Ergänzungsleistungen sowie Integritätsentschädigungen der IV sind steuerfrei. Wird eine solche Rente rückwirkend für mehr als ein Jahr ausbezahlt, erfolgt für die Satzbestimmung eine Umrechnung der Auszahlung auf eine jährliche Rente.

5. Rentenberechnung Mann/Frau im Alter 65/64 (inkl. Vermögenserträge), vor und nach Steuern

Mann

Rente aus Säule 2a (BVG)	40'800	(5)
Rente aus Säule 2b (BVG-Kader)	12'000	(5)
Rente aus Freizügigkeitsguthaben 2. Säule	0	(5)
Rente aus Säule 3a (Gebundene Vorsorge)	16'309	(5)
Rente aus Säule 3b (Freie Vorsorge)	9'600	(5)
Alter 65 Summe aus Renten 2a, 2b, 3a und 3b	78'709	(5)

Frau

Rente aus Säule 2a (BVG)	6'800	(6)
Rente aus Säule 2b (BVG-Kader)	0	(6)
Rente aus Freizügigkeitsguthaben 2. Säule	0	(6)
Rente aus Säule 3a (Gebundene Vorsorge)	7'010	(6)
Rente aus Säule 3b (Freie Vorsorge)	0	(6)
Alter 64 Summe aus Renten 2a, 2b, 3a und 3b	13'810	(6)

Mann und Frau im Alter 65/64

zu erwartende max. AHV-Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters	42'120	(8)
---	--------	-----

Summe der zu erwartenden Renten (**Renteneinkommen**) 134'639

Erträge aus Reinvermögen; liquide Vermögenswerte,
Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung
Arbeitgeberfirma bei Rentenumwandlungssatz 6,0 % 34'609 (7)

Erträge aus Reinvermögen; Anlagelienschaft(en),
Beteiligungen Erben- und Miteigentümergein-
schaften bei Rendite auf Eigenkapital 3,0 % 0 (7)

Summe der zu erwartenden Renten und Vermögens-
erträge im Alter 65/64 Mann/Frau vor Steuern 169'248

Approximatives steuerbares Einkommen im Alter 65/64
Basis Leibrentensatz 40 % auf Renten aus Säule 3b,
Erträgen aus Reinvermögen liquide Vermögenswerte und
aus Anlagelienschaften CHF 142'723

Summe der zu erwartenden Renten und Vermögens-
erträge im Alter 65/64 Mann/Frau nach Steuern bei einem
Durchschnittssteuersatz von 30 % (vom steuerbaren Einkommen) 126'432

Beurteilung Rentenberechnung Mann/Frau im Alter 65/64 (inkl. Vermögenserträge), vor und nach Steuern

Vorsorgesituation

Das im Alter 65/64 zu erwartende **Renteneinkommen** in Höhe von CHF 134'639 entspricht 67,3 % des heute aus Erwerbstätigkeit (inklusive Ersatzeinkommen) zufließenden Betrages von CHF 200'000 (Mann CHF 160'000, Frau CHF 40'000).

Inflationsbereinigt 2,0 % p.a. (9 Jahre, Mann) für 2a, 2b, 3a, 3b entspricht das im Alter 65/64 zu erwartende **Renteneinkommen** (inkl. AHV) einem heutigen Wert von CHF 119'536 und somit 59,8 % des heute aus Erwerbstätigkeit (inklusive Ersatzeinkommen) zufließenden Betrages von CHF 200'000 (Mann CHF 160'000, Frau CHF 40'000).

Steuersituation

Altersrenten der Ersten (AHV) und Zweiten (BVG) Säule werden von Bund und Kantonen zu 100 %, der Dritten Säule zu 40 % besteuert. Ausnahme: Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) gem. Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.5 (80 %). Von einer Verrentung sämtlicher Kapitalien auf das ordentliche Rentenalter ist dringend abzuraten. Vielmehr sind im Rentenalter sämtliche Anlagemöglichkeiten zu nutzen, die keine Erhöhung des steuerbaren Einkommens zur Folge haben.



Die grössten Budgetposten (exkl. Sozialversicherungen)

in Prozent des Gesamtbudgets:

Wohnen, Energie	23,0 %
Steuern, Gebühren	15,0 %
Gesundheit, Krankenkasse	11,7 %
Nahrung, Getränke	10,7 %
Verkehr	8,3 %
Unterhaltung, Bildung	7,8 %
Versicherungen	5,2 %
übrige	18,3 %

Quelle: Bundesamt für Statistik, „Einkommens- und Verbrauchserhebung“ betreffend das Jahr 2000

Die grössten Budgetposten (inkl. Sozialversicherungen)

in Prozent des Gesamtbudgets:

Wohnen, Energie	16,9 %
Steuern und Gebühren	13,7 %
Sozialversicherungen	12,4 %
Versicherungen	9,9 %
Verkehr und Telekommunikation	9,8 %
Nahrungs- und Genussmittel	8,9 %
Restaurant und Hotelbesuche	6,4 %
Gesundheitspflege	6,1 %
übrige	4,0 %

Quelle: Bundesamt für Statistik, „Haushaltseinkommen und -ausgaben sämtlicher Haushalte“ betreffend das Jahr 2005

Renteneinkommen

In der Summe der zu erwartenden **Renteneinkommen** sind nicht enthalten:

- Erträge aus Reinvermögen; liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma bei Rentenumwandlungssatz 6,0 %
- Erträge aus Reinvermögen; Anlageliegenschaft(en) bei Rendite auf Eigenkapital 3,0 %
- Erträge aus selbst genutztem Wohneigentum (Eigenmietwert)

Begründung: Allenfalls ab Alter 65/64

- Vermögensverzehr der liquiden Vermögenswerte; Vermögensnachfolge
- Verkauf oder Liquidation Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender oder Beteiligung Arbeitgeberfirma (Steuerfolgen abklären; evtl. latente Steuern und AHV-Beiträge Selbständigerwerbender auf stillen Reserven, Liquidations-Dividenden, o.ä.)

Hinweis Rentenberechnung

Für die Rentenberechnung gemäss vorstehender Ziffer 5 (Summe der zu erwartenden Renten und Vermögenserträgen im Alter 65/64 Mann/Frau CHF 169'248 vor Steuern bzw. CHF 126'432 nach Steuern) wurden sämtliche Vorsorgekapitalien sowie die liquiden Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender (exklusive stille Reserven!) und Beteiligung an der Arbeitgeberfirma „verrentet“. Auf den stillen Reserven im Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender lastet in der Regel ein hoher latenter Steuer- und AHV-Anteil.

Ausgenommen von dieser „Verrentung“ sind das Eigenkapital (EK), welches zum heutigen Zeitpunkt in selbst genutztem Wohneigentum sowie dasjenige, welches zum Rentenzeitpunkt Alter 65 (Mann) in Anlageliegenschaften investiert ist.

Reicht die Vorsorge für einen unbekümmerten und aktiven dritten Lebensabschnitt?

Wie sehen die Einkommensquellen, welche im Ruhestand aus der ersten und der zweiten Säule stammen, aus? Dazu lohnt sich ein Blick auf die Nettoersatzraten, wie sie von der OECD in einem internationalen Vergleich der Altersvorsorgesysteme analysiert wurden. Die Nettoersatzrate bezeichnet das Renteneinkommen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule) nach Steuern in Prozent des verfügbaren Haushalteinkommens gem. eidgenössischer Verbrauchserhebung für das Jahr 2005. Das Einkommen des Median ist jenes, bei welchem 50 Prozent der Haushalte mehr und 50 Prozent weniger Einkommen aufweisen.

Für ein durchschnittliches Einkommen (Median-Einkommen) liegt die Nettoersatzrate in der Schweiz bei 64 Prozent, während im Durchschnitt der OECD-Länder aus der obligatorischen Altersvorsorge rund 70 Prozent des zuletzt erreichten Einkommens ausbezahlt werden.

Ist das zuletzt bezogene Gehalt doppelt so hoch wie beim Median-Verdiener, liegt die Rente nach Steuern in der Schweiz bei nur noch 35,1 % des letzten Einkommens (OECD-Durchschnitt: 60,7 Prozent).

Für Personen, die zuletzt nur halb so viel wie der Median-Verdiener bezogen, beträgt die Nettoersatzrate in der Schweiz immerhin 75 Prozent (OECD: 83,8 Prozent).

Exkurs Humankapital (Arbeit über das Rentenalter hinaus)

Immer mehr ältere Menschen sind auch nach dem eigentlichen Pensionsalter noch erwerbstätig. Der Arbeitsmarkt öffnet sich diesem Mitarbeiterpool je länger umso mehr. Wegen der demografischen und konjunkturellen Entwicklung kommen viele Unternehmen nicht umhin, vermehrt auf ältere Arbeitskräfte zurückzugreifen. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass bei vielen Unternehmen bereits ein Umdenken stattfindet und entsprechend flexible Arbeitsmodelle angeboten werden. Auch der Gesetzgeber folgt dieser Entwicklung und schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine längere Lebensarbeitszeit bei den Rentensystemen berücksichtigt und bei den Beiträgen und Leistungen korrekt behandelt wird. Humankapital wird für zusätzliche Rentenansprüche immer wichtiger.

EK in selbst genutztem Wohneigentum heute und Alter 65 Mann

Verkehrswert selbst genutztes Wohneigentum	CHF	900'000
Hypothekarschuld selbst genutztes Wohneigentum	CHF	500'000
EK in selbst genutztem Wohneigentum heute	CHF	400'000
Amortisationen bis Alter 65 Mann	CHF	45'000
EK in selbst genutztem Wohneigentum Alter 65 Mann	CHF	445'000

EK in Anlageliegenschaften heute und Alter 65 Mann

Verkehrswert Anlageliegenschaften, EG und MEG	CHF	0
Hypothekarschuld Anlageliegenschaften, EG und MEG	CHF	0
EK in Anlageliegenschaften, EG und MEG heute	CHF	0
Amortisationen bis Alter 65 Mann	CHF	0
EK in Anlageliegenschaften, EG und MEG Alter 65 Mann	CHF	0

Hinweis:

Der jährliche Sparbetrag in Höhe von CHF 10'000 kann auch (vollständig) für die Amortisation der Hypothekarschuld verwendet werden. Je nach Höhe der Hypothekarzinsen und/oder der erwarteten Rendite aus Kapitalanlagen kann sich ein solches Vorgehen sogar aufdrängen. Für die Reduktion der Hypotheken auf selbst genutztem Wohneigentum kann das Vorsorgekapital der Säule 3a – welches oftmals eine nur sehr bescheidene Rendite von 1,50 % bis 1,75 % erzielt – oder der Zweiten Säule BVG verwendet werden. Ein späterer Einkauf in die Pensionskasse ist allerdings erst nach Rückzahlung allfälliger WEF-Vorbezüge aus der Zweiten Säule BVG möglich.

6. Flexibles Rentenalter, Frühpensionierung

6.1 Flexibles Rentenalter AHV

Das ordentliche Rentenalter beträgt 64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder um 1 bis höchstens 5 Jahre (auch angebrochene Jahre möglich) aufschieben. Rentenvorbezüge welche mit einer Kürzung zum ordentlichen Satz von ca. 6,8 % pro Jahr verbunden sind können sehr oft nur dann empfohlen werden, wenn die persönliche Lebenserwartung nicht über das 79. Altersjahr hinausgeht.

Tipp: Für besser verdienende Ehemänner könnte ein Vorbezug attraktiv sein. Falls ihre Frau bereits eine kleine AHV-Rente bezieht (Familienfrau war und/oder nur ein kleines Erwerbseinkommen hatte), löst der Rentenvorbezug das sogenannte Splitting aus. Das bedeutet, dass die AHV-Rente der Frau neu berechnet wird, indem ihr während der Ehejahre die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehemanns gutgeschrieben wird (und umgekehrt).

Durch den Rentenvorbezug des Ehemanns erfolgt die Aufwertung 12 oder 24 Monate eher, was im besten Fall für die Dauer seines Vorbezugs monatlich zusätzlich über CHF 550 für die Gattin bedeutet. Für den Ehemann wird die lebenslängliche Rentenkürzung nach der Plafo-nierung vorgenommen. Die Summe der beiden Renten wird den Ehegatten anteilmässig auf 150 % der Maximalrente der jeweiligen Rentenskala gekürzt.

Bei einem Vorbezug der Altersrente

betragen die Rentenkürzungen für Männer und Frauen 6,8 % für 1 Jahr bzw. 13,6 % für 2 Jahre.

Bei einem Aufschub der Altersrente

beträgt der Zuschlag für Männer wie für Frauen einheitlich 5,2 % für 1 Jahr, 10,8 % für 2 Jahre, 17,1 % für 3 Jahre, 24,0 % für 4 Jahre und 31,5 % für 5 Jahre. Unterjährige Abstufungen sind möglich.

Kürzungen und Zuschläge werden zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben.

Achtung

Ein mit der Erwerbsaufgabe verbundener Vorbezug der AHV-Altersrente kann unter Umständen die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige(r) auslösen. Pro 1 Mio. Vermögen ca. CHF 2'000 (Mindestbetrag CHF 480 p.a., Maximum CHF 24'000 p.a.; Stand 2013). AHV-Merkblätter betreffend flexibles Rentenalter und Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO können im Internet unter www.ahv-iv.info eingesehen und abgerufen werden.

Beurteilung Flexibles Rentenalter AHV

Vorsorgesituation

- Ein Rentenvorbezug schliesst eine weitere Erwerbstätigkeit nicht aus, wohl aber einen gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosenentschädigungen. Ein solcher Anspruch würde demzufolge dahinfallen. Von Vorbezügen mit einer Kürzung von 6,8 % pro Jahr sowie von Aufschieben welche mit ca. 5 bis 6 % pro Jahr honoriert werden, ist in den meisten Fällen abzuraten.
- Rentenvorbezüge welche mit einer Kürzung zum ordentlichen Satz von 6,8 % pro Jahr verbunden sind können sehr oft nur dann empfohlen werden, wenn die persönliche Lebenserwartung nicht über das 79. Altersjahr hinausgeht.

Steuersituation

- Altersrenten der Ersten Säule (AHV) werden von Bund und Kantonen zu 100 % besteuert. Achtung: Ein mit der Erwerbsaufgabe verbundener Vorbezug der AHV-Altersrente kann unter Umständen die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige(r) auslösen.

AHV-Beitragspflicht: Wichtige Punkte

1. Ein nicht erwerbstätiger Ehepartner bleibt von der Beitragspflicht befreit, wenn der andere Partner mindestens den doppelten AHV/IV/EO-Mindestbeitrag leistet (zurzeit: 2 x CHF 475). Gilt nicht für Konkubinatspartner. Nicht erwerbstätige Witwen und Witwer sind beitragspflichtig.
2. Bei vorzeitiger Pensionierung müssen die Beiträge bis zum ordentlichen AHV-Alter bezahlt werden, es sei denn der Partner ist ebenfalls erwerbstätig und bezahlt mindestens das zweifache Beitragsminimum (CHF 950). Ein Vorbezug der AHV-Rente (maximal 2 Jahre) befreit nicht von der Beitragspflicht.
3. Ist ein Ehepartner bereits im ordentlichen AHV-Alter und hat der andere (jüngere) Partner dieses Alter noch nicht erreicht, so ist dieser beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage sind in diesem Fall das gemeinsame Vermögen sowie das Renteneinkommen (ohne AHV-Rente). Die Beitragspflicht entfällt, wenn der ältere Partner erwerbstätig bleibt und mindestens den doppelten Minimalbeitrag leistet.

6.2 Frühpensionierung (Rentenreduktion 2a, 2b, 3a)

Eine reglementarisch vorgesehene Frühpensionierung ist mit einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit verbunden. Demzufolge entfallen ab diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeiten für weitere Beitragszahlungen in die Säulen 2a, 2b und 3a. Für jedes Jahr einer vorzeitigen Pensionierung reduziert sich die im Alter 65 zu erwartende Altersrente um durchschnittlich ca. 7 %. Ein Rentenvorbezug um drei Jahre führt somit zu einer Rentenreduktion aus den Säulen 2a, 2b und 3a um 21 %, ein Rentenvorbezug um fünf Jahre zu einer solchen von 35 % und ein Vorbezug um sieben Jahre zu einer Reduktion von ca. 50 %. Ein Drittel des gesamten Pensionskassenkapitals wird in der Regel während den letzten fünf Jahren angespart.

Beachten Sie:

Ein frühzeitiger Bezug von vorhandenen Freizügigkeits- oder Säule 3a-Guthaben erhöht das steuerbare Vermögen, steuerbare Einkommen sowie (wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) die AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge (ca. CHF 2'000 pro Mio. Vermögen, max. CHF 24'000 p.a. Stand 2013).

Restlebenserwartung (RLE) in Jahren

Alter Frau	RLE	Ziel-Alter	Alter Mann	RLE	Ziel-Alter
65	24,4	89,4	65	18,8	83,8
66	23,6	89,6	66	18,0	84,0
67	22,7	89,7	67	17,3	84,3
68	21,8	89,8	68	16,5	84,5
69	20,9	89,9	69	15,8	84,8
70	20,0	90,0	70	15,0	85,0
71	19,2	90,2	71	14,3	85,3
72	18,3	90,3	72	13,6	85,6
73	17,4	90,4	73	12,9	85,9
74	16,6	90,6	74	12,2	86,2
75	15,8	90,8	75	11,5	86,5
76	14,9	90,9	76	10,9	86,9
77	14,1	91,1	77	10,2	87,2
78	13,3	91,3	78	9,6	87,6
79	12,5	91,5	79	9,0	88,0
80	11,7	91,7	80	8,4	88,4
81	10,9	91,9	81	7,9	88,9
82	10,2	92,4	82	7,3	89,3
83	9,5	92,5	83	6,8	89,8
84	8,9	92,9	84	6,3	90,3
85	8,2	93,2	85	5,8	90,8

Quelle: Stauffer/Schätzle, Bartwerttafeln 5. Auflage 2001

Je länger wir leben, desto grösser ist auch das Risiko, dass die Ersparnisse für den Ruhestand nicht ausreichen

Grundsätzlich ist diese Entwicklung in vielerlei Hinsicht erfreulich. Mit der höheren Lebenserwartung steigt jedoch auch das Risiko, dass die für den Ruhestand gesparten Mittel nicht ausreichen. Immerhin erreichen heute 10 Prozent der 65-jährigen Frauen ein Alter von 91,3 Jahren (Männer: 88,7 Jahre) und 5 Prozent gar ein Alter von 94,5 Jahren (Männer: 91,5 Jahre).

Nach Erreichen des Rentenalters können die dann vorhandenen Vorsorgegelder in drei Lebensphasen eingeteilt werden. Eine solche Staffelung von Lebensphasen geht davon aus, dass sich die Lebenshaltungskosten mit dem Alter ändern. In den ersten 10 Jahren nach der Pensionierung, der oft aktivsten Phase im Ruhestand, bleibt der Mittelbedarf in der Regel gleich hoch wie im Erwerbsleben. Ab 75 Jahren reduziert sich der Bedarf um etwa 20 Prozent. Spätestens ab 85 Jahren sind die Ausgaben dann nur noch schwer abschätzbar. Bei voller Gesundheit können die Ausgaben weiter sinken. Im Fall der Pflegebedürftigkeit erreichen die Ausgaben jedoch schnell ein (sehr) hohes Niveau.

Beurteilung Frühpensionierung (Rentenreduktion 2a, 2b, 3a)

Vorsorgesituation

Mann

Die aus einer Frühpensionierung zu erwartenden Kürzungen betreffen die Renten aus den Säulen 2a, 2b und 3a in Gesamthöhe von CHF 69'109 (nicht inflationsbereinigter Wert) pro Jahr. Eine um drei Jahre vorgezogene Pensionierung hat demzufolge eine Kürzung von ca. 21 % bzw. CHF 14'513, eine solche um fünf Jahre eine Kürzung von ca. 35 % bzw. CHF 24'188 und eine solche um sieben Jahre eine Kürzung von ca. 49 % bzw. CHF 33'863 zur Folge – und das nicht nur für die Zeit bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters. Ein Drittel des gesamten Pensionskassenkapitals wird in der Regel während den letzten fünf Jahren angespart.

Frau

Die aus einer Frühpensionierung zu erwartenden Kürzungen betreffen die Renten aus den Säulen 2a, 2b und 3a in Gesamthöhe von CHF 13'810 (nicht inflationsbereinigter Wert) pro Jahr. Eine um drei Jahre vorgezogene Pensionierung hat demzufolge eine Kürzung von ca. 21 % bzw. CHF 2'900, eine solche um fünf Jahre eine Kürzung von ca. 35 % bzw. CHF 4'834 und eine solche um sieben Jahre eine Kürzung von ca. 49 % bzw. CHF 6'767 zur Folge – und das nicht nur für die Zeit bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters. Ein Drittel des gesamten Pensionskassenkapitals wird in der Regel während den letzten fünf Jahren angespart.

Steuersituation

Mann

Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) werden von Bund und Kantonen zu 100 %, der Dritten Säule von Bund und Kantonen zu 40 % besteuert. Ausnahme: Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) gemäss Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.5 (80 %). Achtung: Eine mit der Erwerbsaufgabe verbundene Frühpensionierung kann unter Umständen die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige(r) auslösen. AHV-Merkblatt „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV/IV/EO“ beachten.

Frau

do.

Wie lange wollen Sie arbeiten?

Nicht mehr im Alltagstrott eingespannt sein, sondern Reisen, Hobbys sowie den Freundes- und Familienkreis pflegen. Diese verlockenden Gedanken sind oftmals gar nicht so unrealistisch. Aber, sie sind mit Einkommenslücken verbunden, die es zu überbrücken gilt.

Fünf Schritte zum frühen Ruhestand

1. Frühestmöglichen Zeitpunkt im Pensionskassenreglement nachsehen
2. Leistungskürzungen bei AHV und Pensionskasse berechnen lassen
3. Überbrückungsmöglichkeiten abklären
4. Zusätzlichen Sparbedarf berechnen
5. Rechtzeitig bei der Pensionskasse anmelden (oft Jahre im Voraus)

7. Verschuldungs- bzw. Belehnungsgrad Liegenschaft(en) heute

Mann

Total Vorsorgekapital (2a, 2b, 3a, 3b) 800'000 (1)

Frau

Total Vorsorgekapital (2a, 2b, 3a, 3b) 70'000 (3)

liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen
Selbständigerwerbender (exkl. stille Reserven),
Beteiligung Arbeitgeberfirma 400'000 (9)
Anlageliegenschaft(en), Beteiligungen Erben- und
Miteigentümergeinschaften (EG und MEG) 0 (C)
Wohneigentum selbst genutzt: Verkehrswert geschätzt 900'000 (A)
Total Vermögenswerte (exkl. AHV) 2'170'000

übrige Schulden 0 (B)
Hypothekarschulden Anlageliegenschaft(en) 0 (D)
sowie Beteiligungen EG und MEG
Hypothekarschulden selbst genutztes Wohneigentum 500'000 (B)
WEF-Vorbezüge selbst genutztes Wohneigentum 0 (B)
Total Schulden 500'000

Verschuldungsgrad (ohne AHV):
Total Schulden x 100 / Total Vermögenswerte 23,0 %

Belehnungsgrad der Liegenschaft(en):
Hypothekarschulden x 100/Verkehrswert Liegenschaft(en) 55,6 %

Beurteilung Verschuldungsgrad bzw. Belehnungsgrad Liegenschaft heute

Vorsorgesituation

Aufgrund des uns unbekanntes Verkehrswertes der Liegenschaft kann hierzu keine konkrete Aussage gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass der tatsächliche Verkehrswert der Liegenschaft wohl eher über dem von uns eingesetzten Betrag liegt. Ein Verschuldungsgrad von ca. 23,0 % bzw. ein Belehnungsgrad der Liegenschaft in Höhe von ca. 55,6 % sind sehr komfortabel. 120er-Regel beachten: maximale Belehnung der Liegenschaft im Alter = 120 abzüglich eigenes Alter.

Steuersituation

Private Schuldzinsen sind im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000 abziehbar. Zinsen auf Geschäftsschulden sind voll abziehbar. Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden, weshalb die darauf entfallenden Zinsen vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden.

Hinweis:

„Eine hohe Belehnung ist für Wohneigentümer in der Schweiz die Ausnahme. Ein Viertel finanziert zwischen 67 und 80 Prozent des Liegenschaftswertes mit einer Hypothek, im Schnitt sind es 53 Prozent. Eine Mehrheit von 58 Prozent trägt Hypothekarschulden bis zu CHF 350'000, 26 Prozent ist zwischen CHF 350'000 und CHF 500'000 verschuldet. Die Wohneigentümer nutzen den Wettbewerb auf dem Hypothekarmarkt nur bedingt. Zwei Drittel aller Hauseigentümer kaufen die Hypothek bei der Hausbank ein. Die Hälfte aller Wohneigentümer fordert lediglich eine Offerte ein und verhandelt nicht über die Konditionen wie etwa den Zinssatz. Ein Viertel holt drei bis vier Vorschläge ein, was gemäss Experten für den Marktüberblick nötig ist.“

Auszug aus einer Studie welche im Auftrag von Comparis (www.comparis.ch) vom GFS-Institut für Markt- und Sozialforschung in Zürich durchgeführt wurde (Telefonbefragung im Februar 2006; 1026 WohneigentümerInnen in der Deutsch- und Westschweiz).

8. Zusammenfassung

8.1 Beurteilung Steuerdomizil

Umzug im Kanton wegen Erwerbstätigkeit, Wohneigentum und Einsparung von max. 18,9 % nicht sinnvoll. Steuerbetrag ohne Kirchensteuer.

8.2.1 Beurteilung Säule 2a (BVG)

Vorsorgesituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis = CHF 80'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 22,0 %; ist sehr hoch!
- Möglichkeit für individuelle Bewirtschaftung der Freizügigkeitsleistung im überobligatorischen Bereich überprüfen (separater Kadervertrag).
- WEF-Vorbezug CHF 0

Frau

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis: CHF 50'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 16,0 %; ist eher hoch!
- WEF-Vorbezug CHF 000'000 vom 00.00.0000

Steuersituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 9 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 60 %!

Frau

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 10 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 50 %!

BVG-Basispläne (ohne Kaderplan) werden in vorliegender Vorsorge- und Steueranalyse als "Säule 2a" geführt. Säule 2b setzt das Vorhandensein eines Basisplanes voraus.

8.2.2 Beurteilung Säule 2b (BVG-Kader bzw. FZG-Guthaben)

Vorsorgesituation

Mann

- Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge anhand BVG-Reglement überprüfen. WEF-Vorbezüge müssen vor Nachzahlungen und Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse zurückbezahlt werden.
- Mögliche Einkaufssumme gemäss PK-Ausweis = CHF 50'000
- Anteil Risikoprämie an Gesamtprämie = 15,0 %; ist eher hoch!
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Frau

- Keine Säule 2b vorhanden
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Steuersituation

Mann

- Möglichkeit für Einkaufsbeiträge prüfen
- Einzahlungen, Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge reduzieren das steuerbare Einkommen und werden bei einer Kapitalauszahlung in 9 Jahren zu einem Vorzugssatz besteuert. Bei Wahl der BVG-Rentenauszahlung erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif. Einkaufsfristen bei darauf folgendem Kapitalbezug beachten. PK-Einkäufe allenfalls vorgängig mit der Steuerverwaltung abklären.
- Arbeitgeberanteil an Gesamtprämie = 60 %!
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

Frau

- Keine Säule 2b vorhanden
- Keine Freizügigkeitsguthaben BVG vorhanden

8.2.3 Beurteilung Säule 3a (Gebundene Vorsorge)

Voraussetzung für Maximalabzug CHF 6'739: Mindestlohn CHF 21'060 und Anschluss an Säule 2a – ansonsten max. 20 % des Erwerbseinkommens!

Frauen und Männer die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Vorsorgesituation

Mann

- Vorsorgeversicherung (Versicherungslösung) auf Risikoanteile überprüfen und/oder Vorsorgevereinbarung (Banklösung) wenn nötig mit Risikoanteilen ergänzen. Reduktion Risikoprämie erhöht Sparanteil.
- Anlagestrategie Säule 3a-Guthaben periodisch überprüfen.

Frau

do.

Steuersituation

Mann

- Vorsorgeversicherung (Versicherungslösung) und/oder Vorsorgevereinbarung (Banklösung) weiterführen und jährlich Maximalbetrag einzahlen. Vorteilhaft sind mehrere Säule 3a-Konten zu führen, welche dann gestaffelt bezogen werden können.
- Reduktion Risikoprämie erhöht Sparanteil. Limiten beachten!
- Einzahlungen auf steuerlich zulässigen Maximalbetrag (CHF 6'739 p.a.) erhöhen

Frau

- do.
- Einzahlungen auf steuerlich zulässigen Maximalbetrag (CHF 6'739 p.a.) erhöhen

Vermögenssteuerbelastung

Der Vermögenssteuerbelastung wird bei der Finanzplanung oft zu Unrecht nur zweitrangige Bedeutung beigemessen. Dies obwohl das Vermögen jährlich mit 0,4 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 500'000) bis 0,5 % (bei einem Vermögen von ca. CHF 2 Mio.) von den Kantonen und Gemeinden steuerlich belastet wird. Erinnerung: Gelder im Vorsorgekreislauf (Säulen 2a, 2b und 3a) unterliegen bis zur Auszahlung weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

8.2.4 Beurteilung Säule 3b (Freie Vorsorge)

Vorsorgesituation

Mann

Versicherungspolice dient „steuerlich“ betrachtet der Vorsorge
Kapitalversicherung, flexible, anteilgebundene Lebensversicherung, Leibrentenversicherung
oder aufgeschobene Leibrentenversicherung mit/ohne Rückgewähr im Todesfall

Frau

Keine Säule 3b vorhanden

Steuersituation

Mann

- Versicherungspolice dient „steuerlich“ betrachtet der Vorsorge, Leistungen im Erlebensfall werden deshalb nicht besteuert.
- Kapitalversicherung mit Einmalprämie: Bund und Kantone besteuern Differenz zwischen einbezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteile) nicht.
- Leibrentenversicherung und aufgeschobene Leibrentenversicherung: Besteuerung zu 40 % durch Bund und Kantone.
- Rückkauf aufgeschobene Leibrentenversicherung: Bund besteuert gesamten Rückkaufsbetrag zu 1/5 des ordentlichen Tarifs; unterschiedliche Besteuerung durch Kantone (zum Teil auch steuerfrei).

Frau

Keine Säule 3b vorhanden

8.2.5 Beurteilung Total Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b)

Vorsorgesituation

Mann

Rentenhöhe gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % p.a.
von CHF 78'709,
inflationbereinigt 2,0 % p.a. (9 Jahre; Rentenalter 65) entspricht heutigem Wert von CHF 65'860

Frau

Rentenhöhe gem. Bescheinigung bzw. Umwandlungssatz 6,0 % p.a.
von CHF 13'810,
inflationbereinigt 2,0 % p.a. (10 Jahre; Rentenalter 64) entspricht heutigem Wert von CHF 11'329

Steuersituation

Mann

- Renten der Zweiten Säule (BVG) werden von Bund und den Kantonen zu 100 % besteuert, ausgenommen wenn die Rentenzahlung vor dem 01.01.1987 begann und der Versicherte mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat (dann zu 80 %) oder wenn die Rentenzahlung nach dem 01.01.1987 zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis vor dem 01.01.1985 bestanden hat und der Versicherte mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat (dann ebenfalls zu 80 %).
- Renten der Dritten Säule werden von Bund und Kantonen zu 40 % besteuert.

Frau

do.

Link-Hinweise zu Ziffern 8.2.1 und 8.2.2

Fragen zu Rente oder Kapitalbezug?

www.steuern-vorsorge.ch

Einkäufe in die Pensionskasse für Angestellte und Selbständigerwerbende

www.steuern-vorsorge.ch

Fragen zur Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezüge)?

www.steuern-vorsorge.ch

8.3 Beurteilung liquide Vermögenswerte, Geschäftsvermögen Selbständigerwerbender, Beteiligung Arbeitgeberfirma, Anlageliegenschaft(en), Beteiligungen Erbgemeinschaften (EG) und Miteigentümergeinschaften (MEG)

Vorsorgesituation

- Liquiditätsüberschüsse sollten (unter der Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit) für den Auf- und Ausbau einer Säule 3a für Herrn Peter Muster-Meier und Frau Karin Muster-Meier verwendet werden. Vorteilhaft sind mehrere Säule 3a-Konten zu führen, welche dann gestaffelt bezogen werden können. Zusätzliche Liquiditätsüberschüsse sind vorteilhaft für Einzahlungen, Nachzahlungen und Einkaufsbeiträge in die Zweite Säule (Säulen 2a und 2b) zu verwenden.
- Annahme freies Sparen: CHF 5'000 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann), zzgl. Zins 2,0 % p.a., Amortisationen selbst bewohntes Wohneigentum CHF 5'000 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann) zzgl. Zins 2,0 % p.a.
- Annahme Amortisationen Anlageliegenschaft(en), EG und MEG CHF 0 x 9 Jahre (bis Alter 65 Mann), zzgl. Zins 3,0 % p.a.
- Total Sparen CHF 10'000 p.a. zuzüglich laufende Kapitalerträge!

Steuersituation

Darüber hinausgehende Liquiditätsüberschüsse empfehlen wir möglichst „steuerschonend“ anzulegen (Aktien, Aktienfonds, rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die der Vorsorge dienen, Leibrenten- oder aufgeschobene Leibrentenversicherungen o.ä.).

8.4 Beurteilung Erste Säule (AHV)

Vorsorgesituation

Ohne IK-Auszug oder AHV-Rentenvorausberechnung gehen wir davon aus, dass im ordentlichen Rentenalter eine max. Ehepaar-Altersrente in Höhe von CHF 41'760 zufließt. Die AHV-Altersrente wird in regelmässigen Abständen der Inflation angepasst. AHV-Merkblätter sind unter www.ahv-iv.info einseh- und abrufbar.

Steuersituation

Altersrenten der 1. Säule (AHV) werden von Bund und Kantonen zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100% besteuert. Gleiches gilt für IV- und UVG-Renten. AHV-Ergänzungsleistungen sowie Integritätsentschädigungen der IV sind steuerfrei. Wird eine solche Rente rückwirkend für mehr als ein Jahr ausbezahlt, erfolgt für die Satzbestimmung eine Umrechnung der Auszahlung auf eine jährliche Rente.

Ein IK-Auszug (Auszug aus dem individuellen Konto) oder eine AHV-Rentenvorausberechnung kann bei der kontenführenden Ausgleichskasse jederzeit verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse zu stellen. Begehren sind an die im AHV-Ausweis zuletzt eingetragene AHV-Ausgleichskasse zu richten. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten der Telefonbücher. AHV-Rentenvorausberechnungen werden gesuchstellenden Personen unter 40 Jahren mit max. CHF 300 in Rechnung gestellt, ausgenommen bei Vorliegen eines besonderen Grundes wie z.B. Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes, Stellenverlust, Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit o.ä.

8.5 Beurteilung Rentenberechnung Mann/Frau im Alter 65/64 (inkl. Vermögenserträge), vor und nach Steuern

Vorsorgesituation

Das im Alter 65/64 zu erwartende **Renteneinkommen** in Höhe von CHF 134'639 entspricht 67,3 % des heute aus Erwerbstätigkeit (inklusive Ersatzeinkommen) zufließenden Betrages von CHF 200'000 (Mann CHF 160'000, Frau CHF 40'000).

Inflationsbereinigt 2,0 % p.a. (9 Jahre, Mann) für Renten 2a, 2b, 3a, 3b entspricht das im Alter 65/64 zu erwartende **Renteneinkommen** (inkl. AHV) einem heutigen Wert von CHF 119'536 und somit 59,8 % des heute aus Erwerbstätigkeit (inklusive Ersatzeinkommen) zufließenden Betrages von CHF 200'000 (Mann CHF 160'000, Frau CHF 40'000).

Steuersituation

Altersrenten der Ersten (AHV) und Zweiten (BVG) Säule werden von Bund und Kantonen zu 100 %, der Dritten Säule zu 40 % besteuert. Ausnahme: Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) gem. Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.5 (80 %). Von einer Verrentung sämtlicher Kapitalien auf das ordentliche Rentenalter ist dringend abzuraten. Vielmehr sind im Rentenalter sämtliche Anlagemöglichkeiten zu nutzen, die keine Erhöhung des steuerbaren Einkommens zur Folge haben.

8.6.1 Beurteilung Flexibles Rentenalter AHV

Vorsorgesituation

- Ein Rentenvorbezug schliesst eine weitere Erwerbstätigkeit nicht aus, wohl aber einen gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosenentschädigungen. Ein solcher Anspruch würde demzufolge dahinfallen. Von Vorbezügen mit einer Kürzung von 6,8 % pro Jahr sowie von Aufschüben welche mit ca. 5 bis 6 % pro Jahr honoriert werden, ist in den meisten Fällen abzuraten.
- Rentenvorbezüge welche mit einer Kürzung zum ordentlichen Satz von 6,8 % pro Jahr verbunden sind können sehr oft nur dann empfohlen werden, wenn die persönliche Lebenserwartung nicht über das 79. Altersjahr hinausgeht.

Steuersituation

- Altersrenten der Ersten Säule (AHV) werden von Bund und Kantonen zu 100 % besteuert. Achtung: Ein mit der Erwerbsaufgabe verbundener Vorbezug der AHV Altersrente kann unter Umständen die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige(r) auslösen.

Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente möglichst 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahres geltend gemacht. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

8.6.2 Beurteilung Frühpension. (Rentenreduktion 2a, 2b, 3a)

Vorsorgesituation

Mann

Die aus einer Frühpensionierung zu erwartenden Kürzungen betreffen die Renten aus den Säulen 2a, 2b und 3a in Gesamthöhe von CHF 69'109 (nicht inflationsbereinigter Wert) pro Jahr. Eine um drei Jahre vorgezogene Pensionierung hat demzufolge eine Kürzung von ca. 21 % bzw. CHF 14'513, eine solche um fünf Jahre eine Kürzung von ca. 35 % bzw. CHF 24'188 und eine solche um sieben Jahre eine Kürzung von ca. 49 % bzw. CHF 33'863 zur Folge – und das nicht nur für die Zeit bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters. Ein Drittel des gesamten Pensionskassenkapitals wird in der Regel während den letzten fünf Jahren angespart.

Frau

Die aus einer Frühpensionierung zu erwartenden Kürzungen betreffen die Renten aus den Säulen 2a, 2b und 3a in Gesamthöhe von CHF 13'810 (nicht inflationsbereinigter Wert) pro Jahr. Eine um drei Jahre vorgezogene Pensionierung hat demzufolge eine Kürzung von ca. 21 % bzw. CHF 2'900, eine solche um fünf Jahre eine Kürzung von ca. 35 % bzw. CHF 4'834 und eine solche um sieben Jahre eine Kürzung von ca. 49 % bzw. CHF 6'767 zur Folge – und das nicht nur für die Zeit bis zur Erreichung des AHV-Rentenalters. Ein Drittel des gesamten Pensionskassenkapitals wird in der Regel während den letzten fünf Jahren angespart.

Steuersituation

Mann

Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) werden von Bund und Kantonen zu 100 %, der Dritten Säule von Bund und Kantonen zu 40 % besteuert. Ausnahme: Altersrenten der Zweiten Säule (BVG) gemäss Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.5 (80 %). Achtung: Eine mit der Erwerbsaufgabe verbundene Frühpensionierung kann unter Umständen die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige(r) auslösen. AHV-Merkblatt „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV/IV/EO“ beachten.

Frau

do.

8.7 Beurteilung Verschuldungsgrad bzw. Belehnungsgrad Liegenschaft heute

Vorsorgesituation

Aufgrund des uns unbekanntes Verkehrswertes der Liegenschaft kann hierzu keine konkrete Aussage gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass der tatsächliche Verkehrswert der Liegenschaft wohl eher über dem von uns eingesetzten Betrag liegt. Ein Verschuldungsgrad von ca. 23,0 % bzw. ein Belehnungsgrad der Liegenschaft in Höhe von ca. 55,6 % sind sehr komfortabel. 120er-Regel beachten: maximale Belehnung der Liegenschaft im Alter = 120 abzüglich eigenes Alter.

Steuersituation

Private Schuldzinsen sind im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000 abziehbar. Zinsen auf Geschäftsschulden sind voll abziehbar. Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden, weshalb die darauf entfallenden Zinsen vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Rentenumwandlungssatz 6,0 %

Für die Umrechnung der vorhandenen Vorsorgekapitalien wurde ein Rentenumwandlungssatz von einheitlich 6,0 % angewendet, der auf einer Renditeannahme von 3,35 % beruht. Der heute (Stand 2009) gültige Rentenumwandlungssatz beträgt: 7,05 % (Männer) bzw. 7,0 % (Frauen), wird aber gem. 1. BVG-Revision bis zum 31. Dezember 2014 in mehreren Schritten auf 6,80 % angepasst.

Rentenumwandlungssätze Männer

1940	7.15%	1941	7.1%	1942	7.1%	1943	7.05%	1944	7.05%
1945	7.0%	1946	6.95%	1947	6.9%	1948	6.85%	1949	6.8%

Rentenumwandlungssätze Frauen

1942	7.2%	1943	7.15%	1944	7.1%	1945	7.0%	1946	6.95%
1947	6.9%	1948	6.95%	1949	6.9%	1950	6.85%	1951	6.8%

Die Festsetzung des Rentenumwandlungssatzes liegt in der Kompetenz des Parlaments, diejenige für den BVG-Mindestzinssatz beim Bundesrat.

Aufgrund der Tendenz, den Rentenumwandlungssatz weiter zu senken, wurde für sämtliche Berechnungen - wo gem. Vertrag kein höherer Rentenumwandlungssatz vorgesehen oder garantiert ist - von einem reduzierten Umwandlungssatz in Höhe von 6,0 % (Renditeannahme 3,35 %) ausgegangen. Ein Umwandlungssatz von 6,4 % basiert auf Renditeannahmen von 4,0 %, ein Umwandlungssatz von 6,15 % auf Renditeannahmen von 3,6 %.

9.2 Inflationsrate auf Rentenleistungen 2,0 %

Für die Gestaltung des BVG wurde seinerzeit vom so genannten goldenen Schnitt ausgegangen, der Annahme, dass die Inflationsrate (Teuerung) durchschnittlich 4,0 % betrage und durch eine entsprechende Lohnentwicklung aufgefangen werden. Dank der in den letzten Jahren minimalen Inflationsrate haben sich auch kleine Lohnerhöhungen positiv auf den Alterssparprozess im BVG ausgewirkt. Dadurch ist das den Renten zu Grund liegende Deckungskapital real höher, als seinerzeit angenommen wurde.

Die Berechnungen für die Ziffern 2.5 Total Zweite und Dritte Säule (Säulen 2a, 2b, 3a, 3b) und 5. Rentenberechnung Mann/Frau Alter 65/64 haben wir mit den um durchschnittlich 2,0 % inflationsbereinigten Werten ergänzt. Bei der Berechnung für die Ziffer 8.6 Frühpensionierung (Rentenreduktion 2a, 2b, 3a) haben wir die inflationsbereinigten Zusatzberechnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und des besseren Verständnisses weggelassen.

9.3 Reformvorschläge BVG – Provokante Ideen

Es gibt mittlerweile zahllose Vorschläge aus dem linken Lager für einen Abbau der kapitalgedeckten 2. Säule und für einen gleichzeitigen Ausbau der umlagefinanzierten 1. Säule. Aber auch von liberalen Wirtschafts- und Finanzexperten gibt es provokante Ideen für eine Umgestaltung.

ASIP: Der Pensionskassenverband legte im April 2007 einen neu formulierten BVG-Text vor. Neben seiner Einfachheit besticht der Vorschlag auch durch eine weitere Idee: Durch den Verzicht auf einen Koordinationsabzug ist der gesamte Lohn (bis zu CHF 82'080 Stand 2009) versichert. Dank dieser Ausweitung des versicherten Verdiensts reicht ein konstanter Alterssparbeitrag von 8 Prozent. Im heutigen BVG steigt der Satz mit dem Alter an, was zu einer prohibitiven Verteuerung älterer Arbeitnehmer am Stellenmarkt führt. Auf dem richtigen Weg ist der Vorschlag auch durch den Verzicht auf eine fixe Mindestverzinsung.

Prof. Heinz Zimmermann: Auch der Ordinarius für Finanzmarkttheorie an der Universität Basel plädiert für die Abschaffung der Mindestverzinsung. Seine provokanteste These lautet: „Die AHV reicht für sehr viele Schweizer nicht aus, um den Lebensunterhalt im Alter bestreiten zu können, sodass sie auf das BVG-Obligatorium (Säule 2a) als Ergänzung angewiesen sind. Es ist zu ihrem Schutz vielen Gesetzesvorschriften unterworfen. Daher fände ich es nur konsequent, wenn man das ohnehin stark regulierte BVG-Obligatorium mit der AHV fusionieren und so die AHV stärken würde. Das würde umgekehrt im Überobligatorium (Säule 2b) die Möglichkeit zu vollständiger Liberalisierung und Flexibilisierung schaffen.“

Nachhaltige Altersvorsorge Schweiz (Navos): Für eine Zweiteilung der 2. Säule plädieren wie Prof. Zimmermann auch die Ökonomen Ernst A. Brugger und René L. Frey, die unter dem Stichwort Navos ein gesamtheitliches Reformkonzept für das Schweizer 3-Säulen-Modell vorlegen. Sie befürworten aber eine Abspaltung des Überobligatoriums und dessen Fusion mit der 3. Säule, die neu individuell oder kollektiv gestaltet werden kann. Dafür würde die Obergrenze des in der 2. Säule versicherbaren Lohnes auf rund CHF 90'000 angehoben, dies unter Beibehaltung des Koordinationsabzugs, im Unterschied zum ASIP-Vorschlag. Auch im Gegensatz zum ASIP-Vorschlag besteht eine Präferenz für das Beitragsprimat und eine gewisse Lockerung der ständigen 100-prozentigen Deckung.

Avenir Suisse: Der Think Tank plädiert im 2002 erschienenen Positionspapier „Das Risiko der Vorsorge“ wie Navos für eine Abkehr vom Prinzip, dass jedes Jahr die volle Deckung zu gewährleisten sei. „Damit wird der Anlagehorizont der Kassen unzweckmässig verkürzt, und Investitionen mit langfristigem Kurspotenzial werden verhindert.“ Die provokanteste Forderung: Arbeitnehmer sollten ihre Pensionskasse frei wählen können.

10. Checkliste Steuern & Vorsorge

Anlässlich der jährlichen Steuerdeklaration abzuklären:

KS = Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung
(www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm)
Pfad: Drucksachen/Kreisschreiben

Allgemeines

- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 01.01.?
- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 31.12.?
- Zivilstand am 31.12.?
- Güterstand?
- Ehevertrag?
- Erbschaftsvertrag, Testament?
- Liegenschaften Miteigentum/Alleineigentum?

Rentenzahlungen

- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Frau?

Problematik Kapitalanlagen:

- Berechtigung zur Geltendmachung der Eidg. Verrechnungssteuer prüfen.
- Rückforderung ausländischer Quellensteuern und pauschale Steueranrechnung gemäss DBA geltend machen.
- Verkauf (statt Rückgabe) Fondsanteile SICAV prüfen?
- Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds (DBSt steuerbar/Kanton variiert)
KS Nr. 10 vom 06.05.1994
- Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds (Thesaurierung)
KS Nr. 2 vom 23.11.1989
- Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung?
KS Nr. 6 vom 15.12.1992
- Securities Lending- und Repo-Geschäfte (VST, Quellensteuer, DBSt)
KS Nr. 13 vom 01.09.2006
- Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer u. der Stempelabgaben
KS Nr. 24 vom 01.01.2009
- Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger
KS Nr. 25 vom 05.03.2009

Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens

KS Nr. 5 vom 4. Dezember 1992

Abschaffung der Dumont-Praxis per 01.01.2010 (Bund)

Die Dumont-Praxis, seit Jahrzehnten heiss diskutiert und bei vielen unbeliebt, ist abgeschafft. In der Schlussabstimmung vom 3. Oktober 2008 stimmten beide Räte entsprechenden Änderungen im DBG und StHG zu. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Die Dumont-Praxis ist bei der direkten Bundessteuer per 01.01.2010 abgeschafft. Die Kantone haben innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren ihre Praxis zu ändern.

AHV-Beiträge als Abzüge

- Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Haupterwerbstätigkeit?
 - Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Nebenerwerbstätigkeit?
 - Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (v.a. Mann pensioniert, Frau noch nicht im Pensionsalter)?
 - Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige aufgrund Vermögen?
- AHV-Merkblätter beachten (www.ahv-iv.info)

Verordnung vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)

a) Säule 3a (kleine und grosse Säule 3a)

- Säule 3a-Abzug Mann und Frau (wenn beide erwerbstätig)?
 - Maximal-Abzug Säule 3a bei selbständiger Erwerbstätigkeit (20 %)?
 - Rückerstattung der nicht abzugsfähigen Säule 3a-Beiträge (grosse Säule 3a)?
 - Nur kleine Säule 3a wenn gleichzeitig BVG-Abzüge aus unselbständiger Tätigkeit erfolgen.
 - Auszahlung Säule 3a-Guthaben in Steuerperiode? in Folgejahren?
 - Kumulation von Auszahlung der Säule 3a-Guthaben (Mann/Frau) in Folgejahren?
 - Kumulation von Auszahlungen Säule 3a-Guthaben mit Guthaben aus Säule 2a/2b und Freizügigkeitsleistungen auch für Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?
 - Höhe der Beiträge: In der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = Maximalabzug (wird jährlich neu festgelegt), nicht in der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = max. 20 % des Erwerbseinkommens
- KS Nr. 18 vom 04. Oktober 2007

b) Säule 2a und 2b (BVG)

- Abzüge 2. Säule bei Selbständigerwerbenden (50 % Einzelfirma, 50 % Steuererklärung), evtl. höheren Arbeitgeberanteil prüfen?
- Möglichkeiten Kadervorsorge Mann und Frau?
- Möglichkeiten Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b) prüfen?
- Frist zur Antragstellung für Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b)?
- Beginn und Höhe der Rentenzahlungen (Mann/Frau) aus Säule 2a? Und aus Säule 2b?
- Kumulation Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a/2b (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Kumulation Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a, 2b, 3a und Freizügigkeitsguthaben, z.B. Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?

c) Einkäufe von Beitragsjahren (und WEF-Vorbezüge)

- Stand Einkaufsbeiträge (Mann/Frau) und Nachzahlungen in BVG?
 - Nachzahlungen aufgrund einer Ehescheidung prüfen?
 - Möglicher Einkaufsbeitrag (Mann/Frau) zu Beginn/Ende Steuerperiode? Lohnerhöhungen?
 - Schuld zwecks Finanzierung BVG-Einkaufsbeiträge und Nachzahlungen (Mann/Frau)?
 - Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)
- KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 (Wohneigentumsförderung; siehe dort)

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können 50 % ihrer Einkaufssumme der Jahresrechnung belasten und mit einem solchen Vorgehen die persönlichen AHV-Beiträge reduzieren.

Siehe dazu: BGE 133 V 563; Urteil 9C_136/2007 vom 11. Oktober 2007
und BGE 129 V 293; Urteil H 113/01 vom 13. Mai 2003.

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- Ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben in Steuerperiode? Auszahlung in Folgejahren?
 - Kumulation Auszahlung Freizügigkeitsguthaben (auch zwecks Wohneigentumsförderung) mit Guthaben aus den Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) in Folgejahren?
- KS Nr. 22 vom 4. Mai 1995

Einmalprämien-Versicherungen (Säule 3b)

(Stempelabgabe beim Vertragsabschluss 2,5 % beachten)

- Konkursprivileg (keine Verpfändung!) und Vorsorgecharakter (Grundvoraussetzung für Steuerbefreiung!) abklären? Versicherte Person und Versicherungsnehmer muss in beiden Fällen identisch sein.
 - Kriterien für Vorsorgecharakter abklären (Voraussetzung: angemessener Versicherungsschutz für Erlebensfall sowie für den Fall des vorherigen Ablebens. Versicherungsschutz darf nicht beliebig niedrig angesetzt werden).
 - Kriterien für Steuerbefreiung abklären Auszahlung: frühestens 60. Geburtstag; Laufzeit: 5 Jahre (Fondspolice 10 Jahre); Vertragsabschluss vor 66. Geburtstag?
 - Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
 - Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
 - Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
 - Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
 - Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen mit Vorsorgecharakter?
 - Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen ohne Vorsorgecharakter?
- KS Nr. 24 vom 30. Juni 1995

Prüfungsverfahren zur Qualifikation von rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen (Säule 3b) gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 24 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11;DBG)

Rundschreiben definiert das Mindestmass an biometrischem Risiko, welches in einem Produkt versichert werden muss, damit eine Versicherung als rückkaufsfähige Kapitalversicherung im Sinne des Einkommenssteuerrechts qualifiziert werden kann.

Mindestrisikomass für unterschiedliche Produktkategorien wie:

- Periodische Prämien
- Einmalprämien
- Klassische Versicherungen
- Anteilgebundene Versicherungen

Somit wurde der "Versicherungsbegriff" im Bereich der "rückkaufsfähigen Kapitalversicherung" erstmals im Steuerrecht weitgehend umschrieben.

Rundschreiben ESTV vom 1. Mai 2007

Schlussfolgerung

Falls eine Lebensversicherung "der Vorsorge dient" ist der Vermögensanfall einkommenssteuerfrei.

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

Als rückkaufsfähige Kapitalversicherungen, finanziert mit Einmalprämie, werden auf dem Markt unter anderem angeboten:

a) Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr

Die versicherte Summe (Alterskapital) wird einzig ausbezahlt, wenn der Versicherte einen zum voraus bestimmten Zeitpunkt erlebt. Bei seinem vorherigen Tod werden die bis zum Todestag bezahlten (Einmal-) Prämien zurückerstattet; eine Versicherungsleistung (Todesfallsumme) wird dagegen nicht garantiert. Der Versicherer trägt somit kein Todesfallrisiko. Hinzu kommt, dass gewisse Versicherungsgesellschaften bei vorherigem Ableben des Versicherten nicht bloss die Einmalprämie zurückerstatten, sondern zusätzlich noch allfällige Überschussanteile ausbezahlen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine echte Versicherungsleistung.

b) Versicherungen auf festen Termin (terme fixe)

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungssumme an einem bestimmten Termin zu bezahlen, gleichgültig, ob die versicherte Person noch lebt oder nicht. Da beim Todesfall der versicherten Person keine Leistung fällig wird und die Prämie für die gesamte Vertragsdauer vorausbezahlt ist, hat der Versicherer kein Todesfallrisiko zu tragen (anders als bei der Finanzierung mit periodischer Prämie).

c) Versicherungen ohne feste Vertragsdauer (sog. Open-end-Versicherungen)

Der Versicherungsvertrag dieser rückkaufsfähigen Kapitalversicherung sieht bei Ablauf, d.h. bei Erreichen des Terminalalters, die Möglichkeit einer wiederholten Vertragsverlängerung vor. Nach Eintritt der ersten Fälligkeit handelt es sich grundsätzlich um ein Stehenlassen bzw. um eine jährliche Reinvestition des verfügbaren Alterskapitals. Andererseits könnte man darin auch einen Neuabschluss (mit einem neuen Vertragsablauf) erblicken.

Diese und ähnliche Kapitalversicherungen laufen auf verkappte Anlagegeschäfte hinaus, denn im Vordergrund steht nicht der Versicherungsschutz sondern vielmehr die Vermögensanlage.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- Liegenschaft im Miteigentum Mann/Frau?
- Bezogene Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Letzter Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Nächstmöglicher Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung (Frist 5 Jahre)?
- Verpfändete Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Zurückbezahlte Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) und Rückerstattung Steuern?
- Letztes Vorbezugsdatum: 3 Jahre vor Anspruchsberechtigung (Mann/Frau) überwachen.
- Maximaler Vorbezug = Freizügigkeitsguthaben im Alter 50 bzw. Hälfte des gesamten Vorsorgeguthabens.
- Kumulation bei Bezug von Vorsorgeguthaben zwecks Wohneigentumsförderung mit Auszahlungen von Guthaben aus Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) vermeiden.
- Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)
KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007

Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen und Aktionärsoptionen

- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen zu Beginn der Steuerperiode?
- Ausgeübte Optionen laufendes Jahr?
- Neuzuteilung Mitarbeiteraktien und -optionen laufendes Jahr?
- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen am Ende der Steuerperiode?
KS Nr. 37 vom 22. Juli 2013 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
KS Nr. 39 vom 23. Dezember 2013 Besteuerung von Aktionärsoptionen

Variante Bonusregelung: Aufnahme einer Bestimmung in den (weltweiten) Optionsplan oder in das Zuteilungsschreiben, wonach die Ausübungsmethode in der Schweiz zwingend auf eine Barabgeltung (anstelle einer Aktienzuteilung) beschränkt ist, dass also der Mitarbeiter nie effektiv Aktien erhält, sondern immer nur den Differenzbetrag zwischen dem Wert der Aktien bei Ausübung der Option und dem Ausübungspreis abzüglich etwaiger Transaktionskosten. Der Optionsplan wird in solchen Fällen zu einem Phantom Stock Option Plan, d.h. einem reinen Bonusprogramm.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen

Einkünfte aus "solchen" Beteiligungen werden nur zu 60 % in die Bemessung einbezogen

- Zugang Beteiligungen mit Anteil mindestens 10 % in Privatvermögen?
- Abgang Beteiligungen mit Anteil mindestens 10 % aus Privatvermögen?
- Zuteilung Privatvermögen/Geschäftsvermögen: Erklärungen gegenüber Steuerbehörden?
KS Nr. 22 vom 16. Dezember 2008

Beschränkung des Schuldzinsenabzuges

Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der maximal zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge gesamthaft (Art. 9 DBG) als auch für die übrigen Steuerpflichtigen. Abgrenzung private/geschäftliche Schuldzinsen und Kosten ohne Schuldzinsencharakter?
KS Nr. 22 vom 16. Dezember 2008

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen)

Einkünfte aus Beteiligungen sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

- Zugang Beteiligungen mit Anteil mindestens 10 % in (willkürliches) Geschäftsvermögen?
- Abgang Beteiligungen mit Anteil mindestens 10 % aus (willkürlichem) Geschäftsvermögen?
- Haltedauer der veräusserten Beteiligungsrechte von mindestens zwölf Monaten?
- Zuteilung Geschäftsvermögen/Privatvermögen: Erklärungen gegenüber Steuerbehörden?
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen (willkürliches) Geschäftsvermögen?

KS Nr. 23 vom 17. Dezember 2008

Indirekte Teilliquidation

Art. 20a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG seit 01.01.2007 in Kraft

Aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an Dritte fällt steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen an, soweit die folgenden Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sind:

Verkauf: Die Übertragung erfolgt durch Verkauf.

Qualifizierende Beteiligung: Der Verkauf umfasst eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Zielgesellschaft).

Systemwechsel: Der Verkauf erfolgt aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip).

Ausschüttungsfrist: Innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf erfolgen Ausschüttungen.

Ausschüttung: Bei den Ausschüttungen handelt es sich um Substanzentnahmen.

Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven/nichtbetriebsnotwendige Substanz: Die ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufes bereits vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähig und nichtbetriebsnotwendig.

Mitwirkung: Der Verkäufer weiss oder muss wissen, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

KS Nr. 14 vom 6. November 2007 (tritt am 1. Januar 2007 in Kraft)

Einbringung von Beteiligungen in eigene AG (Transponierung)

Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG / Art. 7a StHG

Als Ertrag aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. Tatbestandselemente:

- Übertragung einer Beteiligung
- Mindestquote von 5 %
- Veräusserung aus dem Privatvermögen
- Erwerb in das Geschäftsvermögen
- Veräusserer zu mindestens 50 % am Kapital der Erwerbgesellschaft beteiligt
- Gegenleistung über Nennwert der verkauften Beteiligungsrechte
- allenfalls Zusammenwirken mehrerer Verkäufer

Erwerb eigener Beteiligungsrechte

- Verkauf Beteiligungsrechte durch Steuerpflichtige(n) an eine von diese(n) beherrschte Gesellschaft?
- Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch eine von Steuerpflichtigen beherrschte Gesellschaft?
- Quote 0 % bei Herabsetzung Grundkapital?
- Quote 10 % für längstens 6 Jahre?
- Quote bis 20 %, bei vinkulierten Aktien, für längstens 2 Jahre?
KS Nr. 5 vom 19. August 1999

Gewerbmässigkeit überprüfen

- Gewerbmässiger Liegenschaftenhändler? Kriterien? (ohne Möglichkeit pauschaler Unterhaltskosten dafür Abschreibung auf Immobilien)
- Gewerbmässiger Wertschriftenhändler? Kriterien?
- Erfüllung von Kriterien?
- Vor-/Nachteile Steuerperiode?
- Vor-/Nachteile Folgejahre?
- Berücksichtigung AHV-Beiträge?
KS Nr. 36 vom 27. Juli 2012

Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung (KA) des Arbeitgebers

Gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung

Kapitalabfindungen und ihre Abgrenzungen

- KA aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung
- Gleichartige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter)
- KA des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt wird
- KA die vom Arbeitgeber oder vom Empfänger (Arbeitnehmer) direkt auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice einbezahlt werden
- übrige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen mit Ersatzeinkommenscharakter oder als Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit) Auflage an den Arbeitgeber; Verfahren Besteuerung der Leistungen
KS Nr. 1 vom 3. Oktober 2002

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungs- b. Kosten

KS Nr. 11 vom 31. August 2005

Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen (steuerfreie Einkünfte)

Unterstützungen aus privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten sind beim Empfänger von der Einkommenssteuer ausgenommen. Die Ausrichtung einer Leistung die beim Empfänger steuerfrei bleibt, berechtigt die zuwendende Person nicht notwendigerweise zum Abzug der Unterstützungsleistung. Unterstützungsleistungen sind unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen, wenn also der Empfänger auf diese Leistung zur Bestreitung seines (minimalen) Lebensunterhalts angewiesen ist. Bedürftigkeit kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben (infolge Erwerbsunfähigkeit wie Krankheit, Unfall, Invalidität, infolge Erfüllung von Elternpflichten, infolge Ausbildung). Erwerbsunfähigkeit alleine führt nicht zwangsweise zu Bedürftigkeit (z.B. bei gleichzeitigen Versicherungsleistungen, Vermögensertrag oder Vermögensverzehr). Sobald der Unterstützungsleistung eine Gegenleistung des Unterstützten gegenübersteht, ist die Unterstützungsleistung im Ausmass der Gegenleistung nicht mehr als steuerfreie Einkunft zu würdigen.

Unternutzungseinschlag auf selbst bewohntem Wohneigentum

Ein solcher Einschlag wird gewährt, wenn der Eigentümer wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Unternutzung setzt voraus, dass gewisse Räume dauernd nicht genutzt werden (nicht nur einfach weniger als früher genutzt werden). Die Zimmer müssen nicht leer stehen. Werden Räume, wenn auch nur gelegentlich (z.B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum) genutzt, liegt keine Unternutzung vor. I.d.R. wird ein Unternutzungsabzug abgelehnt, wenn eine Person in normalen finanziellen Verhältnissen 4 Zimmer bzw. zwei (oder mehr) Personen 4 bis 6 Zimmer bewohnen (über 30 m² grosse Zimmer gelten als zwei Zimmer), wobei es von dieser Faustregel Abweichungen geben kann. Für Nebenräume sind bei EFH 2 Zimmer (bei STWEG 1 Zimmer) bei der Berechnung des Unternutzungsabzugs zu berücksichtigen.

Obligationen und derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte) als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

Begriffe, Grundsätze der Besteuerung, Kennzeichnung in der Kursliste der ESTV, Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags, Spezialfälle und Produkteentwicklungen, Inkrafttreten und Empfehlung an die Kantone

KS Nr. 15 vom 7. Februar 2007

Unzulässigkeit des steuerlichen Abzugs von Bestechungsgeldern

Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. (Art. 27 Abs. 3 DBG)

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger (Art. 59 Abs. 2 DBG)

Auf der Seite <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/derivate.htm> finden Sie jeweils die aktuelle Version (wird monatlich aktualisiert) des Programms "BondFloorPricing-Lite". Dabei handelt es sich um eine gepackte Datei, die alle benötigten Dateien enthält, um Erträge für sämtliche zur Zeit bestehenden IUP-Finanzinstrumente (Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung) berechnen zu können.

Steuern diverses

Schuldzinsen auf Steuerforderungen?

Latente Steuerforderungen (Reduktion des Vermögens)?

Links zu Vorsorge

Links zur AHV bzw. zum Dreisäulenkonzept

Eidg. AHV/IV/EO/EL	www.ahv.ch
Kantonale Ausgleichskassen	www.ausgleichskasse.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch
Informationen zu den Sozialversicherungen	www.sozialversicherungen.ch

Links zur AHV

Eidg. AHV/IV/EO/AIV	www.ahv.ch
Kantonale Ausgleichskassen	www.ausgleichskasse.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch

Links zur IV

Eidg. AHV/IV/EO/EL	www.ahv.ch
Kantonale IV-Stellen	www.iv-stelle.ch
Kantonale Ausgleichskassen	www.ausgleichskasse.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch

Links zur AIV

seco – Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, RAV	www.arbeitslosenkasse.ch
seco – Staatssekretariat für Wirtschaft	www.seco.admin.ch
Eidg. AHV/IV/EO/EL	www.ahv.ch
Kantonale Ausgleichskassen	www.ausgleichskasse.ch

Links zur EO

Eidg. AHV/IV/EO/EL	www.ahv.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch



Links zum BVG

Informationen zum BVG vom VPS Verlag für Personalvorsorge und Sozialversicherung	www.bvg.ch www.vps.ch
Daten, Fakten, Kommentare zum BVG	www.vorsorgeforum.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch
Schweizerischer Pensionskassenverband	www.asip.ch
ASIP PK-Verband - Wie funktioniert die berufliche Vorsorge	www.mit-uns-fuer-uns.ch
Entscheidungshilfen Rente oder Kapital	www.rente-oder-kapital.ch
IZS Innovation Zweite Säule	www.izs.ch
KGAST Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen	www.kgast.ch
Verein unentgeltlicher Auskünfte für Versicherte von Pensionskassen	www.bvgauskuenfte.ch
Schweizerischer Versicherungsverband	www.svv.ch
Gemeinschaftsunternehmen der Kantonalbanken für Vorsorge	www.swisscanto.ch
BVG-Indizes (Pictet)	www.pictet.ch
Sicherheitsfonds BVG	www.sfbvg.ch
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	www.aeis.ch
Verein für BVG- und Pensionskassenauskünfte	www.pensionskassenauskuenfte.ch

Links zur KV

santésuisse – Die Schweizer Krankenv.	www.santesuisse.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch
Verzeichnis Schweizer Krankenversicherer	www.krankenversicherung.ch
Schweizerischer Versicherungsverband	www.svv.ch

Links zum UVG

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	www.suva.ch
Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft	www.vbv.ch
Sozialversicherungs- und Koordinationsrecht	www.koordination.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen	www.bsv.admin.ch
Schweizerischer Versicherungsverband	www.svv.ch



Links zur Säule 3a/3b

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Schweizerischer Versicherungsverband

www.vbv.ch
www.svv.ch

Links für grenzüberschreitende Sachverhalte

Alter, Invalidität und Tod (AHV/IV)

www.avs-ai-international.ch

Zentrale Ausgleichsstelle

Alter, Invalidität und Tod (BVG) Sicherheitsfonds BVG
Krankheit und Mutterschaft

www.sfbvg.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG

www.kvg.org

Arbeitslosigkeit

Staatssekretariat für Wirtschaft

www.seco-admin.ch

Familienleistungen

Bundesamt für Sozialversicherungen

www.bsv.admin.ch
www.sozialversicherungen.admin.ch

Berufliche Unfälle und berufliche Krankheiten
Schweiz. Unfallversicherungsanstalt

www.suva.ch

Links zu verschiedenen Banken betreffend Vorsorgelösungen

Bank Coop	www.bankcoop.ch
Credit Suisse	www.credit-suisse.com
Migros Bank	www.migrosbank.ch
Raiffeisenbanken	www.raiffeisen.ch
Regionalbanken (verschiedene)	www.regionalbanken.ch
Swisscanto	www.swisscanto.ch
UBS	www.ubs.com
WIR-Bank	www.wir.ch

Links zu verschiedenen Versicherungen betreffend Vorsorgelösungen

ASGA	www.asga.ch
Baloise	www.baloise.ch
Helvetia	www.helvetia.ch
National	www.nationalsuisse.ch
SwissLife	www.swisslife.ch
AXA-Winterthur	www.axa-winterthur.ch
Zürich	www.zurich.ch

Links zu Anbietern von ETFs (Indexaktien, Indexprodukte, Indexfonds)

Anbieter Schweiz	
Credit Suisse	www.csetf.com
UBS	http://etf.ubs.com/splash.asp
Schweizer Börse (Marktdaten ETFs)	www.swx.ch
Anbieter Europa	
Barclay Global Investors (BGI)	www.ishares.ch
Société Générale Group	www.lyxor.com
Deutsche Bank	www.dbxtrackers.ch

Einlagensicherung

Einlagensicherung der CH Banken und Effektenhändler	www.einlagensicherung.ch
---	--

Links zu Anbietern von Strukturierten Produkten im Internet

ABN Amro	www.abnamromarkets.com
Bank Bellevue	www.bellevue.ch
Bank Julius Bär	www.derivatives.juliusbaer.com
Bank Sarasin	www.saraderivate.ch
Bank Vontobel	www.derinet.ch
Banque Cantonale Vaudoise (BCV)	www.bcv.ch/sw
Barclays Bank	www.group.barclays.com
Basler Kantonalbank	www.bkb.ch
Bayrische Hypovereinsbank	www.hvb-zertifikate.de
BNP Paribas	www.derivate.bnpparibas.com
BSI Financial Solutions	www.bsibank.com
BZ Bank	www.bzbank.ch
Citigroup	www.citibank.com
Clariden Leu	www.claridenleu.com
Credit Suisse	www.credit-suisse.com/structuredproducts
Deutsche Bank	www.x-markets.ch
Leonteq Securities	www.leonteq.com
Goldmann Sachs	www.goldmann-sachs.ch
HSBC Trinkhaus und Burkhardt	www.hsbc-zertifikate.ch
ING Bank	www.structuredproducts.ing.com
JP Morgan	www.jpmorgan.com
Merrill Lynch	www.ml.com
Rabobank	www.rabospecialproducts.com
Sal. Oppenheim	www.oppenheim.de
Société Générale	www.sgcib.com
UBS	www.ubs.com/keyinvest
Valartis Bank	www.valartis.ch
Zürcher Kantonalbank (ZKB)	www.zkb.ch/aktienprodukte

Weitere Anbieter

Derivative Partners	www.warrants.ch
EUWAX	www.euwax.com
SIX Swiss Exchange	www.six-swiss-exchange.com
scoach (Website für strukt. Produkte)	www.scoach.ch
SVSP	www.svsp-verband.ch
theinvestor.ch	www.theinvestor.ch

Links zu Steuern

Bund

Eidg. Steuerverwaltung	www.estv.admin.ch
Kreisschreiben ESTV	www.estv.admin.ch
Schweizerische Steuerkonferenz	www.steuerkonferenz.ch
Eidg. Finanzdepartement	www.efd.admin.ch

Kantone

Aargau	www.steuern.ag.ch
Appenzell I.Rh.	www.steuern.ai.ch
Appenzell A.Rh.	www.ar.ch
Baselland	www.bl.ch/steuerverwaltung
Baselstadt	www.steuer.bs.ch
Bern	www.fin.be.ch
Freiburg	www.fr.ch/scc/
Genf	www.geneve.ch
Glarus	www.gl.ch/finanzdirektion
Graubünden	www.stv.gr.ch
Jura	www.jura.ch
Luzern	www.steuernluzern.ch
Neuenburg	www.ne.ch
Nidwalden	www.nidwalden.ch
Obwalden	www.ow.ch
Schaffhausen	www.sh.ch
Schwyz	www.kantonschwyz.ch/steuern/
Solothurn	www.steueramt.so.ch
St. Gallen	www.steuern.sg.ch
Tessin	www.ti.ch
Thurgau	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	www.ur.ch
Waadt	www.aci.vd.ch
Wallis	www.vs.ch
Zug	www.zug.ch/tax/
Zürich	www.steueramt.zh.ch

Links zu Themen des Erbrechts

Successio - Die Erbrechtszeitschrift im Internet	www.successio.ch
FamPra.ch - Die Praxis des Familienrechts;	www.fampra.ch
Verlag Stämpfli AG, Bern	
Verlag NZZ - Stichwortsuche unter NZZonline	www.nzz.ch

Kurzzusammenfassung

Erste Säule

AHV-Rentenvorausberechnung erstellen lassen

AHV-Vorbezug für besser verdienenden Ehemann prüfen, falls Ehefrau bereits eine kleine AHV-Rente bezieht (Vorbezug des Ehemannes löst vorzeitiges Splitting aus, welches bedeutet, dass die AHV-Rente der Ehefrau neu berechnet wird).

Frühpensionierung oder aufgeschobener Pensionierung abklären (Bezug frühestens zwei Jahre vor - und spätestens fünf Jahre nach - ordentlicher Pensionierung möglich)

Beachtung der Vorschriften betr. AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Zweite Säule (2a und/oder 2b)

Sind „vergessene“ PK-Gelder früherer Arbeitgeber aus nicht übertragenen Freizügigkeitsleistungen bei „Zentralstelle 2. Säule“ in Bern vorhanden? (über 2 Mio. kontaktlose Konti!)

Risikobedarf in BVG-Lösung prüfen (Mindestanteil 6 %)

Anlagestrategie Freizügigkeitskonto, -police oder -portfolio bzw. flexible Anlagemöglichkeiten des überobligatorischen Freizügigkeitsguthabens prüfen

Plan für PK-Einkäufe festlegen, evtl. Einkäufe für Frühpensionierung und/oder AHV-Überbrückungsrente (setzt Aufgabe Erwerbstätigkeit voraus) - wenn im Reglement vorgesehen

Begünstigtenregelungen überprüfen

Frühpensionierung oder aufgeschobener Pensionierung abklären (Bezug frühestens sieben Jahre vor - und spätestens fünf Jahre nach - ordentlicher Pensionierung möglich, sofern im Reglement vorgesehen und Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus fortgeführt wird)

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes bei Lohnreduktion um höchstens ein Drittel für Versicherte ab 58. Alterjahr prüfen (evtl. BVG-Reglement anpassen)

Erstellen einer Fälligkeitsliste für den Bezug der Gelder aus Säule 2a/2b

Kumulierte Bezüge BVG-, FZG- und Säule 3a-Guthaben vermeiden

Entscheid Rente oder Kapitalbezug (keine Priorität)

Bei Entscheid für Kapitalbezug und vorhandene - mit Hypotheken belasteten - Liegenschaften ist frühzeitig ein WEF-Vorbezug vorzunehmen. Mit diesem Vorgehen kann die Progression auf dem Kapitalbezug gebrochen werden.

Dritte Säule (3a)

Maximale Säule 3a Beiträge auf versch. Säule 3a Konten einzahlen (max. 2 pro Stiftung)

Mehrere Konten ermöglichen gestaffelte Bezüge (Mann Alter 60/70, Frau Alter 59/69)

Risikobedarf in Säule 3a prüfen; eventuell Verträge anpassen

Anlagestrategie überprüfen (fondsgebunden, anteilgebunden, o.ä.)

Begünstigtenregelungen überprüfen

Erstellen einer Fälligkeitsliste für den Bezug der Gelder aus Säule 3a/3b (keine Priorität)

Kumulierte Bezüge BVG-, FZG- und Säule 3a-Guthaben vermeiden

Bezug frühestens fünf Jahre vor - und spätestens fünf Jahre nach - ordentlicher Pensionierung möglich, sofern Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus fortgeführt wird.

Polizen liegen uns nicht vor, lediglich Bescheinigung der Steuerwerte

Dritte Säule (3b)

Beurteilung Vorsorgepolice mit Steuerbefreiung ja/nein
Risikobedarf in Säule 3b prüfen; eventuell Verträge anpassen
Anlagestrategie überprüfen (fondsgebunden, anteilgebunden, o.ä.)
Möglichkeiten für flexible, anteilgebundene Lebensversicherungen
(mit und ohne Kapitalschutz) überprüfen
Begünstigtenregelungen überprüfen
Policen liegen uns nicht vor, lediglich Bescheinigung der Steuerwerte

Steuern allgemein

Unter dem Titel Vermögensverwaltungskosten können in der Regel ohne besonderen Nachweis pauschal 3 Promille p.a. vom Saldo des Wertschriftenvermögens in Abzug gebracht werden

Steuern und Liegenschaften

Eigenmietwert und Mietertrag
- Reduktion weil Vermietung einzelner Räume an Dritte?
- Unternutzungsabzug auf selbst bewohntem Wohneigentum (Info unter: hev-schweiz.ch)?
- Renovationsbedürftige Wohnung/Liegenschaft?
- Überprüfung Eigenmietwert?
Vermögenssteuerwert
- Überprüfen des amtlichen Vermögenssteuerwertes?
Amortisation von Hypotheken?
- Insbesondere: indirekte Amortisation prüfen

Vorzeitige Pensionierung

Frühestmöglichen Zeitpunkt im Pensionskassenreglement nachsehen
Leistungskürzungen bei AHV und Pensionskasse berechnen lassen
Überbrückungsmöglichkeiten abklären bzw. zusätzlichen Sparbedarf berechnen
Rechtzeitig bei der Pensionskasse anmelden (oft Jahre im Voraus)

Vermögensverwaltung allgemein

Integrale Vermögensverwaltung unter Einbezug sämtlicher Vorsorgegelder und Diversifikation des Vermögens unter dem Gesamtaspekt beachten

Erben und Vererben

Vollmachten regeln
Ehe- und/oder Erbvertrag aufsetzen bzw. überarbeiten
Pflichtteile und verfügbare Quoten bestimmen
Eheliches Güterrecht und Begünstigung des überlebenden Ehegatten prüfen
Anordnungen für den Todesfall festlegen und Übersicht über Vermögenswerte erstellen
Ansprechpartner (Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder, Versicherungsberater, Bankbetreuer, usw.) bezeichnen
Einsetzung eines Willensvollstreckers prüfen

Wichtige Kreisschreiben der ESTV seit 2009

KS Nr. 26 vom 16. Dezember 2009

Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes

Aufschub der Besteuerung bei Erbteilung

Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Inkrafttreten (am 1. Januar 2011)

KS Nr. 27 vom 17. Dezember 2009

Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

KS Nr. 28 vom 3. November 2010

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar... Gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010

Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Kreisschreiben regelt die Ehepaar- und Familienbesteuerung in den verschiedenen Familienkostellationen.

KS Nr. 38 vom 17. Juli 2013

Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgrund einer Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten

Kreisschreiben soll die im Bundesgerichtsurteil 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 verwendeten einschlägigen Begriffe erläutern und einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen des Urteils 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 bezüglich der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten verschaffen.

Der Ruhestand wird immer mehr zum Unruhestand

Auszug aus einem Interview mit Professor François Höpflinger*

Was ist für die Schweizer Bevölkerung im Ruhestand am Wichtigsten? Drei Dinge: die finanzielle Absicherung, die Gesundheit und die sozialen Kontakte.

Wem fällt der Wechsel in den Ruhestand leichter - den Frauen oder den Männern?

Frauen haben tendenziell mehr Mühe, weil sie wirtschaftlich schlechter abgesichert sind, vor allem nach einer Scheidung. Etwas weiteres kommt hinzu: Die Frauen müssen auch die Pensionierung des Ehemannes bewältigen. Jeder pensionierte Mann verändert den Lebensrhythmus seiner Frau sehr stark.

Ich hätte erwartet, dass vor allem die Männer die Pensionierung als Zäsur erleben, weil sie ja oft ihr ganzes Leben auf den Beruf ausrichten.

Es gibt zwei Gruppen. Die eine hat mit dem Übergang in den Ruhestand keinerlei Mühe, sondern freut sich darauf. Die andere Gruppe, der viele Leute aus dem Kaderbereich angehören, hat eher Angst vor der Pensionierung. Sie bewältigen aber den Wechsel in der Regel sehr gut. Eine Rolle spielt dabei, dass sie viele soziale Kontakte halten können und oft sogar mehr Lebensfreude entwickeln als im Beruf.

Gibt es klare Trends, was die Ausgestaltung des Ruhestands betrifft?

Ja. Der Ruhestand wird immer mehr zum Unruhestand. Seit den Achtzigerjahren nehmen die Aktivitäten aller Art bei den Pensionierten zu. Das hängt mit dem guten Gesundheitszustand vieler alter Menschen und mit der wirtschaftlichen Absicherung zusammen, die heute viel besser ist als vor drei oder vier Jahrzehnten.

Woran liegt es, dass die Befindlichkeit vieler Pensionierten nach zwei, drei Jahren Ruhestand in Unzufriedenheit umschlägt?

Im Berufsleben haben die Menschen eine Leistungsherausforderung, die dem Leben eine Alltagsstruktur gibt. Im Ruhestand fehlt die Herausforderung, also zerbröckelt auch die Alltagsstruktur. Zunächst ist man froh, endlos ausspannen zu können. Aber recht schnell stellen die Pensionierten fest, dass der Reiz der Freizeit auch erlahmen kann. Irgendwann ist man genug herumgereist und es stellt sich Langeweile ein.

Wie empfinden eigentlich die Menschen den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand?

Studien haben gezeigt, dass ein Drittel Mühe hat mit dem Übergang. Das zweite Drittel fühlt sich genau gleich gut wie vor dem Ruhestand und das letzte Drittel fühlt sich deutlich besser als im Arbeitsleben. Daraus kann man ableiten, dass die Pensionierung eigentlich gar nicht als grosse Zäsur wahrgenommen wird. Dies ist weiter nicht erstaunlich, schliesslich hält das Leben ja schon vor dem Alter 65 viele Zäsuren bereit: den Tod der Eltern, die Geburt der Kinder, deren Auszug aus dem Elternhaus etc. Der Ruhestand ist für viele Menschen auch deshalb eine spannende und interessante Phase, weil ihnen diese Jahre eine Freiheit geben, die sie vorher nie hatten.

Wer heute pensioniert wird, hat noch 20 oder 30 Jahre Lebenszeit vor sich. Ein unglaublich langer Zeithorizont.

Für die positive Grundeinstellung zum Ruhestand spielt das keine ausschlaggebende Rolle. Niemand denkt so langfristig. Bereits eine Fünfjahresplanung überfordert die meisten Menschen – und zwar nicht nur die Alten, auch die mittleren und jungen Jahrgänge.

Also lebt man eher in den Tag hinein? In einem gewissen Sinne schon. Vielleicht macht es auch weniger Sinn, im Alter noch langfristige Planungen aufzubauen. Denn plötzlich kann die Selbständigkeit rasch nachlassen.

Die Medizin stellt fest, dass 75-jährige Menschen heute körperlich durchaus noch die Kraft von 40-jährigen haben können. Führt das zu einer Verschiebung der Alterswahrnehmung? Ich stelle einfach Folgendes fest: 75-jährige, die körperlich fit sind, fühlen sich nicht alt. Das kann man gut an Altersnachmittagen beobachten: Die 80-jährigen kommen nicht, um sich bewirten zu lassen, sondern um zu helfen. Die 90-jährigen kommen, um dabei zu sein. Der Befund ist klar: Gesunde Alte empfinden sich nicht als alt. Viele haben gemerkt, dass Gesundheit im Alter eine Lebensinvestition ist. Also muss man sich gesund ernähren und sich regelmässig bewegen, täglich bis zu drei Stunden. Im hohen Alter kommt es vor, dass der Erhalt der Selbständigkeit und die eigene Haushaltsführung praktisch den ganzen Tag ausfüllen.

Ist es auch im Alter möglich, sich noch auf neue Strukturen einzulassen? An sich schon. Viele Probleme, die 60-jährige Arbeitnehmer am Arbeitsplatz haben, entstehen nicht wegen des Alters, sondern wegen Langjährigkeit, was sich in eingeschliffenen Verhaltensmustern zeigt. Wenn jemand 40 Jahre im Steueramt gearbeitet hat, hat er oft nur noch wenig Vertrauen in die Menschheit und ist nach 65 weniger geeignet für Freiwilligenarbeit im sozialen Bereich, die ein positives Menschenbild voraussetzt.

Alle wollen lange leben, aber niemand will alt werden. Das Alter an sich wird von vielen nicht akzeptiert. Aber weil im Empfinden eines gesunden 70-Jährigen das Alter etwas ist, das erst später kommt, wird es immer weiter nach hinten geschoben. Es gibt aber auch ältere Menschen, welche jugendliche Aktivitäten sozusagen umwandeln und für sich entdecken. Im Kanton Aargau beispielsweise ist Bauchtanzen für ältere Frauen ein Renner. Sie machen es, anders als junge Frauen, nicht für die Männer, sondern für sich.

Wie weit spielt der Jugendlichkeitswahn unserer Gesellschaft eine Rolle? Das wird überschätzt. Ich sehe eigentlich keinen Jugendlichkeitswahn. Denn die Jugend wird ja in unserer demografisch alternden Gesellschaft immer marginaler. Wir sind die erste Generation, die keine biologische Jugend mehr braucht. Die Innovation läuft unabhängig von der Jugend ab. Was wir aber ganz klar haben, ist die Ausdehnung eines Stilgefühls, das sich an jungen Erwachsenen orientiert. Heute knüpfen da und dort sogar Grosseltern an diesen Stil an. Wir wissen, dass es heute vor allem die über 50-Jährigen sind, die Motorräder kaufen. Im Seniorenbereich gibt es so etwas wie eine Easy-Rider-Bewegung. Man hat das Geld, die Kraft, die Zeit und kann auch gewisse Risiken eingehen, die ein Vater kleiner Kinder kaum eingehen würde.

Die Person. Professor François Höpflinger, 1948, ist einer der bekanntesten Altersforscher der Schweiz. Er arbeitet seit vielen Jahren am Soziologischen Institut der Universität Zürich. Seine Schwerpunkte sind Demografie/Bevölkerungssoziologie, Altersforschung/Gerontologie, Generationenbeziehungen, Familiensoziologie und Sozialpolitik.

* abgedruckt in der Kundenzeitschrift „business info“,
Magazin für Personalvorsorge / Herbst 2007 der Swiss Life



COSMOPOLITAN[®]
VERMÖGENSVERWALTUNGS AG

Vorsorge- und Steueranalyse

Cosmopolitan Vermögensverwaltungs AG

House of Finance · Rütistrasse 20 · CH-9050 Appenzell
Telefon +41 (0)71 353 35 15 · Telefax +41 (0)71 353 35 19
welcome@cosmopolitan.ch · www.cosmopolitan.ch